im wahren Sinne des Wortes, die Unabhängigkeit der Gerichte und die Ausschließung fremdartiger Einwirkungen auf den Gang der Justiz, ausgeschlossen sein soll; ferner

4) ist es nochmals unrichtig zu nennen, wenn das Obergericht glaubt, eine Proceßvorschrift müsse nothwendig in einem Proceßgesetze im eigentlichen Sinne des Wortes, und welches nur aus Proceßvorschriften zusammengesetzt sei, stehen. Wenn unsere Verf. Urk. vorschreibt, daß fremde Einwirkung auf die Rechtspflege ausgeschlossen sei, so ist diese Vorschrift über das, was im Proceßgange nicht vorkommen darf, eben so gut Proceßvorschrift, als die Bestimmungen über diese oder jene Form, welche beobachtet werden soll. Uebrigens verweiset der §. 115. ausdrücklich auf die Formen des älteren Rechts, und darin kommt nirgends vor, daß die Einwirkung einer fremden Behörde, namentlich einer ausländischen statthaft sei.*) Wenn das Oberger. endlich

5) noch blos von Verantwortlichkeit des betreffenden Richters spricht, und damit auf den Untersuchungsrichter hinzuweisen scheint, so muß hierauf erwidert werden, daß das erkennende Gericht, welches eine unter fremdartiger Einwirkung zu Stande gekommene Unters. gutheißt und seiner Entscheidung zu Grunde legt, dadurch die Nichtigkeit nicht heilen kann, sondern eine neue begeht, und sich obendrein einer gleichen Verantwortlichkeit aussetzt. — Hat dies gesagt werden sollen in dem fraglichen Entscheidungsgrunde, hat das Obergericht erklären wollen, daß es die Verantwortlichkeit rücksichtlich der stattgefundenen Einwirkungen auf den Untersuchungsrichter übernehme, nun wohlan, dann habe ich nur noch mein Bedauern auszudrücken!

Zu IV. Als Zweck des „jungen Deutschlands" ist in den Statuten angegeben: „die Verwirklichung der Ideen der Freiheit, Gleichheit und Humanität in den künftigen republikanischen Staaten Europa's." Nicht gleichbedeutend hiermit ist gewaltsame Republikanisirung der Monarchieen, wie schon in der Vertheidigungsschrift sich ausgeführt findet. Es galt zunächst blos darum, „der zahlreichen Classe der Handwerker die Augen zu öffnen, damit sie später einmal bei günstigeren Verhältnissen über ihre Rechte

*) Es wäre zu deduciren, weshalb die B C Beh. für den deutschen Bundesstaat Kurhessen ausländisch sei? D H.

gegen die Fürsten belehrt wären, und wüßten, was sie zu thun hätten" ꝛc., „damit durch Heranbildung des Volkes eine Republik in Deutschland dereinst erzielt werden möge." Revident bestreitet sogar, je die Absicht gehabt zu haben, für die geistige Ausbildung der Handwerker in der Schweiz mitzuwirken, welche Ausbildung Mittel zum Zwecke war. Er glaubt nur, daß der Zweck der Verbindung in der Vereinigung Deutschlands zu Einem Staate bestanden, und folgert dies daraus, daß die Verbindung politischer Natur gewesen.

Was von einem beabsichtigten Einfall in Deutschland in der Untersuchung vorkommt, z. B. von Mott erzählt, und von dem Regierungsstatthalter Roschi berichtet wird, fällt in eine viel spätere Zeit, und kann deshalb vorliegend nicht in Betracht kommen, überhaupt auch nicht als erwiesen betrachtet werden, da es nicht in der Untersuchungssache gegen den Revidenten, sondern in einer für diesen alias res inter alios acta erscheinenden Untersuchung vorgekommen ist. Kurz, es liegen nur dunkle Republikanisirungstendenzen vor, welche dem Strafrichter unzugänglich sind, und wogegen der Staat nur vorbeugend einschreiten darf. Wäre aber auch mehr als ein bloßes Tendenzwesen hier anzunehmen, so würde sich die Sache um deswillen in Beziehung auf den objectiven Thatbestand des Hochverraths doch nicht anders gestalten, weil es namentlich an aller Rechtsverletzung nicht nur, sondern sogar an aller Gefährlichkeit jenes Treibens in der Schweiz für unsere deutschen Staaten und Kurhessen insbesondere absolut fehlt, ohne das eine oder andere jener Erfordernisse aber kein Verbrechen und keine Strafbefugniß des Staates gedacht werden kann.

Eine Handvoll junger Leute, nach den Angaben von Schüler und von Eyb etwa 300 an der Zahl, nach den vorliegenden Verzeichnissen der Mitglieder, welche von der Bundes-Central-Behörde in Frankfurt aufgestellt und resp. dem Roschi'schen Berichte beigedruckt sind, noch viel weniger (und gewiß nicht, wie der geschwätzige Mott angiebt, mehrere tausend), nach dem, was der Angeschuldigte selbst weiß, kaum 20 bis 30 an der Zahl, eine solche Hand voll Brauseköpfe, Windbeutel und Abentheurer, faßt den gigantischen Tollhäuslergedanken, ganz Europa zu republikanisiren. Es werden von den ursprünglichen Häuptern der Verbindung, die, wie die Gebrüder B., bald ihren Bund

als eine verkümmernde Mißgeburt zurücklassen, und sich in Amerika einer ruhigen Lebensweise zuwenden, glänzende Symbole aufgenommen und Theorieen aufgestellt, und diese als Statuten proclamirt, die nur die geringere Anzahl der Aufgenommenen versteht und deren Unausführbarkeit Jedem einleuchten muß, der nur einen Funken von Vernunft besitzt. Eine Rotte Buben, kaum an Zahl hinlänglich, um jedem Hunderttausend kriegsgerecht eingeübter Bajonette Einen Wehrlosen entgegenzusetzen, ohne alle Geldmittel, ohne Anführer, ohne Intelligenz, selbst ohne Namen, welche im Vaterlande Sympathieen zu erwecken im Stande, — nein, wahrlich auf so morschen Säulen ruhen die europäischen Monarchieen, und insbesondere unsere deutschen constitutionellen Staaten noch nicht, so sehr ist die Verfassungstreue bei deutschen Unterthanen noch nicht erloschen, daß ein solches Häuflein, selbst wenn es ihm Ernst gewesen, anders denn als Auswurf eines Narrenhauses aufgenommen worden sein würde. Ja, man kann es sogar nicht anders, denn als im höchsten Grade wahrscheinlich betrachten, daß selbst ein Theil der Stifter jener Verbindung bei der Gründung des Vereins und bei der Verleitung Anderer zum Beitritte, nur den vorübergehenden Zweck zu erreichen suchten, sich für die Dauer ihres Flüchtlingslebens in der Schweiz die nöthigen Subsistenzmittel zu verschaffen. Man erwäge z. B. daß actenmäßig für Rottst. Sammlungen von Unterstützungen veranstaltet wurden, und daß er sich, nach dem Ergebnisse einer andern in Frankf. gef. Unters. (Bauer, Strafvf. Bd. II. No. II.), auch bei den Mitgliedern des dortigen Männerbundes als Schmarotzer bemerklich gemacht hatte, um es, bei der sonstigen Unvernünftigkeit der ausgesprochenen Republikanisirungstendenz, sehr begreiflich zu finden, daß die meisten Verbindungsmitglieder, bei mangelnder revolutionairer Absicht der schlauen Anstifter jenes hochklingenden Phantoms, statt Verbrecher, nur Betrogene waren.

Zugestanden aber einmal, es sei wirklich ernstlich gemeinte Absicht aller Verbindungsmitglieder gewesen, alle monarchischen Verfassungen Europa's gewaltsam zu stürzen, und zuerst mit den 35 deutschen den Anfang zu machen, würden jene Treibhausrevolutionairs, vorausgesetzt auch, daß sie nicht nach einiger Besinnung wieder von dem Bajonette zur Nadel und Faden zurückgekehrt wären, wür-

Digitized by Google

den sie wohl anders zu betrachten sein, als ein Mensch, der sich einen Dolch schärfte, um alle seine Nebenmenschen auf einmal zu vertilgen, als ein Anderer, der in der Hoffnung eines siegreichen Ausgangs des Gefechts, ganz allein einen Angriff auf ein großes kriegsgeübtes und kampflustiges Heer wagte, kurz, um bei unserm eignen Falle stehen zu bleiben, als ein Dritter, der in der Schweiz ein Gewehr losdrückte — ja nicht einmal losdrückte — um von dorten aus nach Kurhessen hinüber zu schießen, und irgend Jemand zu verletzen? Man spricht und schreibt viel von Versuchen mit absolut untauglichen Mitteln, von jenem Baiern, der seinen Feind todt beten wollte, von beabsichtigter Vergiftung mit Zucker u. s. w. Ist es etwa weniger lächerlich, von Gefährdung so vieler, durch die Liebe von Millionen treuer Unterthanen und viele Hunderttausende von Bajonetten geschützter Fürsten und Monarchieen zu sprechen, wenn ein Häuflein flüchtiger Buben, die, eben weil sie im Vaterlande für ihre kindischen Absichten keinen Anklang fanden, flüchtig werden mußten, in kindischem Ingrimme im fernen Auslande die Faust ballen, und einige andere Unbesonnene bei Wein und Gesang verleiten, die Faust mit zu ballen? — Nein wahrlich, nur mitleidig lächeln sollte man über solch kindisches Treiben in einem fernen Lande! Man kann es aber, ohne die Gesetze über Hochverrath selbst lächerlich zu machen, nicht für wirklichen Hochverrath erklären, wenn ein zusammengelaufenes Häuflein Unzufriedener, meistens sogar aus künstlich unzufrieden gemachten Nadelhelden bestehend, in einem fernen Lande, mit der ganzen Welt unter andern auch ihr eignes Vaterland zu revolutioniren den kindischen Plan machen!

Man kann nicht die zum Begriffe aller Verbrechen erforderliche Verletzung oder mindestens Gefährlichkeit durch s. g. richterliche Reflexionen ergänzen, wenn der gesunde Menschenverstand mit Bestimmtheit den Gedanken verwirft, daß solche Narrenhausideen je im deutschen Vaterlande hätten Anklang finden können, wenn sich die Mittel zu gewaltsamer Durchführung des Planes, auf das Bedürfniß gesehen, wie eine Null zur Million verhalten, und wenn die Theilnehmer der Verbindung, mindestens die einfachen Theilnehmer, nicht nach dem, was *unter andern Verhältnissen* zu den *Möglichkeiten* gehört haben würde,

Digitized by Google

sondern nur nach dem zu beurtheilen sind, was unter den gegebenen Verhältnissen unmöglich war. Es wäre Beleidigung der deutschen Fürsten und ihrer Unterthanen, wenn man die Stützen ihrer Throne für so morsch, ihre verfassungsgetreuen Gesinnungen für so erkaltet halten wollte, um den Plan, ganz Deutschland, ja ganz Europa zu republikanisiren, für irgend ausführbar oder nur gefährlich zu halten. Ohne die Annahme einer Verletzung oder mindestens der Gefahr einer solchen, hat aber der Staat kein Recht der Nothwehr, und (folglich) kein Strafrecht.

Was insbesondere Kurhessen betrifft, in Beziehung auf welches allein von Seiten des Angeschuldigten ein Hochverrath möglich gewesen sein würde, da anerkannt gegen einen Staatenbund und den deutschen Bund insbesondere, dieses Verbrechen eben so wenig möglich ist, als folglich auch von Seiten des Angehörigen eines einzelnen Bundesstaates gegen einen andern B.staat, dem er nicht als Unterthan angehört,*) — wogegen auch die Verordnung vom 5. Nov. 1836 aus dem zweifachen Grunde nicht in Betracht kommt, weil sie eine bloße Verordnung, und weil sie nicht zurückwirken kann — was also insbesondere Kurhessen betrifft, so muß man freilich zugeben, daß unter allen europäischen Monarchieen, deren Republikanisirung im Plane gelegen haben soll, auch der Kurstaat begriffen gewesen sein müsse. Abgesehen indessen davon, daß der Angeschuldigte in dem berauschten Zustande, worin er, wie das angefochtene Strafurtheil selbst zugiebt, dem jungen Deutschland, sogar ohne die Statuten gelesen zu haben, beigetreten, sich unmöglich zu der Höhe dieser obergerichtlichen Logik zu erheben vermochte, abgesehen hiervon, darf auch der Staat Plane, die auf der Stufe bloßer Wünsche stehen, nicht für Verbrechen erklären. Was

*) Vgl. Feuerbach's Lehrb. d. p. R. §. 164. Note b. Martin's Cr. R. §. 203 u. f. Heffter's Cr. R. §. 203. N. 5. Klüber's öff. R. d. d. B. §. 184. Note b. Henke's Handb. d. Cr. R. 3. Bd. §. 184. S. 407. Hepp's Beitr. zur Lehre vom Hochverrathe S. 80 u. 81, Note 45 u. 46. Zirkler, Ueber Majestätsverbr. u. Hochverrath, S. 265. Erkenntniß der Justizcanzlei zu Güstrow v. 27. Febr. 1826 in Hobein's Schutzschriften, Schwerin 1833, S. 50. Weigand, Erört. d. wichtigsten Lehren d. Cr. R., S. 186.

Digitized by Google

anders als ein solcher bloßer Wunsch, eine bloße, sogar unvernünftige Tendenz ist aber die Absicht, ganz Europa und damit auch Kurhessen zu republikanisiren, trotz aller Eide, die für Aufrechthaltung der Verfassung geschworen worden sind, und täglich von der heranwachsenden Jugend nachgeholt werden? — Und von wo aus sollte nach jenem, vom Angeschuldigten übrigens nie gehörten, nie gebilligten Plane gegen die kurhessische Staatsverfassung operirt werden? Es sollte nicht etwa in Kurhessen selbst die Brandfackel der Revolution angezündet werden, nein, von der Schweiz aus wollte das Häuflein kühner, zur Begeisterung für Freiheit, Gleichheit und Humanität heraufgeschraubter Handwerker sich durch die süddeutschen Staaten siegreich durchschlagen, um dann über die hessische Verfassungstreue herzufallen! Wer nicht kindische Träumereien, die aus fernen Landen herüberwehen, für staatsgefährliche Angriffe erklären will, wer nicht behaupten will, daß bloße dunkle Ideen, selbst ohne irgend einen bestimmten Plan der Ausführung, das strafwürdigste aller Verbrechen begründen, wer nicht in der Consequenz so weit gehen will, auch den Mann im Monde für gefährlich und für einen Verbrecher zu erklären, wenn ihm möglicherweise die Absicht bewiesen werden könnte, auf unsern Welttheil herüber zu kommen, und uns zu verschlingen — der kann über die vorliegende Anschuldigung des Hochverraths gegen den Kurstaat nur bedauernd die Achseln zucken! —

Die vorliegende Verbindung des jungen Deutschlands ist hiernach gegen Deutschland und die einzelnen deutschen Staaten gar nicht als Verbrechen, insbesondere nicht als Hochverrath zu betrachten, es ist eine Lächerlichkeit, worüber man, wie über andere Don-Quichotterien und ohnmächtige Drohungen, lachen muß, aber keine Verletzung oder Gefährdung Deutschlands oder eines einzelnen deutschen Staates, die man als solche in Deutschland bestrafen dürfte. Liegt kein strafbares Factum vor, so kann natürlich auch die republikanische Tendenz allein nicht in strafrechtliche Berücksichtigung kommen, so lange Tendenzprocesse überhaupt unserm deutschen Strafrechte fremd sind. Was allenfalls Strafbares vorläge, wäre mithin blos die Uebertretung schweizerischer Polizeigesetze gegen politische Verbindungen, die aber hier natürlich nicht in Betracht zu ziehen sind.

Digitized by Google

Um für alles hier Gesagte eine Autorität anzuführen, berufe ich mich zunächst auf Zirkler (über Majestätsverbr. u. Hochverrath) „Desto strenger," wird hier S. 194 ꝛc. gesagt, „nimmt es nun aber das römische Recht mit dem Beweise des animus hostilis, den es auch hier als Absicht und Thatsache zugleich aufgefaßt haben will. Es fordert dieser animus hostilis eine Reife und Festigkeit des Vorsatzes, welche sich Nichts mehr abdingen läßt und so weit gegangen ist, daß sie nicht mehr zurück kann. Dieser Gemüthszustand soll nur dann angenommen werden, wenn der Schuldige sich in einer Lage befand, um die zu dem Wagestück, seinem Souverain die Spitze zu bieten, nöthigen Kräfte sich und seinen Genossen, ohne Verrücktheit in vollem Ernste zuzutrauen ꝛc. Man verlangt die Richtigkeit und einen festen Thatbestand, der durch die sich blosgebenden argen Grundsätze und Gesinnungen noch nicht hergestellt ist, so lange diese durch das Gefühl der mangelnden Mittel zu einem bloßen Gelüsten oder bloßen Wunsche herabgestimmt sind. Ein so kühnes Wagestück, sich gegen die höchste Gewalt in eine feindselige Opposition zu setzen, ist gerade dem vorlauten Schreier, der sich in verwegenen Aeußerungen ausläßt, aber auch erschöpft, am Wenigsten zuzutrauen, bei Manchem schon durch das Ansehn der Person widerlegt, die sich dazu nicht Manns genug fühlt, oder durch ihre vita anteacta bewiesen, daß sie gegen ihre Regiernng nur des Zornes eines Verliebten fähig ist, der nur zur Besinnung und zum Werk zu kommen braucht, um der tiefsten Devotion Platz zu machen, und überhaupt keines Vorsatzes, der sich nur durch ernstes Handeln erprobt und nicht in That ausbricht, wenn sich nicht das schlimmste Wollen mit dem Bewußtsein des Könnens verbindet — an potuerit facere etc."

(S. 197.) „Criteria spuria des Hochverraths sind Verbindungen weniger Personen, welche für sich keine Revolution anfangen können, mögen sie auch an den schwärzesten Projecten brüten, der Versuch durch Flugschriften oder Bergpredigten Mißvergnügen oder Unzufriedenheit zu erregen, das Anschaffen von Waffenvorräthen, coetus et conventus."

(S. 202.) „Die so eben entwickelte Schärfe und Strenge in der Bestimmung des animus hostilis sticht sehr vortheilhaft ab gegen die modernen Doctrinen, nach denen man schon eine

Digitized by Google

Verbindung von drei hysterischen Frauenzimmern als Hochverrath prädiciren muß, welche im größten Geheim zusammenkommen, den politischen Zustand ihres Landes zu beklagen, und darüber einig werden, es sei nicht anders zu helfen, die Regierung müsse gestürzt werden, aber freilich, so oft sie auch zusammenkommen und sich berathen, nicht ausfindig zu machen wissen, wie dieses anzufangen sei ꝛc."

(S. 204. „Was kommt also bei solchen unseligen Tendenzprocessen, welche nicht beim Nächsten, was wirklich verbrochen ist, stehen bleiben, heraus, als eine falsche Instruction, durch die gerade der gutmüthige Schwärmer, oder der durch Beispiel und Ansteckung blind geführte Schwachkopf in die Schlingen fällt, während der durchtriebene und selbstbewußte Demagoge durch seine Schlangenwindungen der Justiz entgeht? ꝛc."

(S. 205.) „Bei solchen entfernten Attentaten gegen die Ehre und die Sicherheit des Staats werden Präventivmaßregeln besser anschlagen, als Strafen, um aber die letztere anwendbar zu machen, ist es unerläßlich, sich auf das Nächste zu beschränken, und nicht durch entfernte Beziehungen, welche der Erfolg freilich gestalten konnte, aber auch erst zur Erkennbarkeit vor einem äußeren Gerichte gestalten mußte, ein Netz zu spinnen, das nur Mücken fängt, von den Hornissen aber zerrissen wird. Kehren wir also zu der Ansicht des römischen Rechts zurück, nach welchem der schlimme Vorsatz, bis zur Gewalt fortzuschreiten, zur Perduellio nicht genügt, so lange er noch nicht in die That übergegangen war, und nach welcher der Frevelmuth, mit der höchsten Gewalt anzubinden, eine Zuversicht voraussetzt, die man bei bloßen Vorbereitungen gar nicht annehmen kann. Um den Gedanken unserer Classiker zu erschöpfen, muß ich übrigens noch hinzusetzen, daß ein bestimmter Plan mit dazu dienlichen Mitteln, besonders in dem Falle eines reinen Complotts, wesentlich ist." ꝛc.

(S. 219.) „Der Punct des Durchbruchs, in welchem eine staatsgefährliche Gesellschaft in ein hochverrätherisches Complott übergeht, ist freilich oft schwierig zu bestimmen, und erfordert ein judicium practicum. Indessen wird dieses dadurch erleichtert, daß eine Gesellschaft, als solche, nur Grundsätze fixiren, und auf die Neigungen ihrer Mitglieder wirken, das Handeln aber nur durch Einzelne geschehen kann.

Jede Gesellschaft wird sich daher, wenn es so weit kommt, durch die vertheilten Rollen gewissermaßen auflösen, und der zum animus hostilis erforderliche Ernst kann sich nur in dem Einzelnen bewähren."

Nach diesen Ansichten eines, im Uebrigen so strengen Rechtslehrers, wie Zirkler, läßt sich weder der Verbindung „das junge Deutschland" überhaupt, noch insbesondere dem Angeschuldigten ein Hochverrath zur Last legen. Dieses Letztere wird übrigens weiter unten noch eine nähere Begründung finden, da es hier nur darum galt, die Verbindung im Allgemeinen zu charakterisiren, ohne die Schuld des Revidenten insbesondere festzustellen. Es ist nun

zu V. noch mit specieller Hinsicht auf unser über das Verbrechen des Hochverraths bestehendes Recht nachzuweisen, daß ein vollendeter Hochverrath nicht vorliegt, namentlich ein solcher dem Angeschuldigten nicht zur Last gelegt werden kann. Ehe ich zur speciellen Beleuchtung der obergerichtlichen Entscheidungsgründe in dieser Beziehung übergehe, sei es mir erlaubt, den Thatbestand des vollendeten Hochverraths vorerst nach gemeinrechtlichen Grundsätzen, und sodann mit besonderer Rücksicht auf die Verordnung vom 14. Feb. 1795, im Allgemeinen festzustellen.

1) Die neueren Rechtslehrer sind darüber einig, daß die l. 5. C. ad L. Jul. majest. gedachte voluntas sceleris nicht als ein bloßer Gedanke, Wunsch oder Entschluß, sondern nur als ein solcher Wille aufzufassen sei, der sich schon durch äußere Handlungen kund gethan hat.*)

*) Feuerbach, Unters. über das Verbr. des Hochverraths, S. 35 Hellmuth-Winter, das Majestätsverbr., S. 50. Hepp's Versuche S 276 u. 304. Dessen Beitr. zur Lehre v. Hochv. S. 2 Note. Zachariä, Lehre v. Vers. d. Verb. §. 98 bis 100. Luden, Ueber d. Vers. d. Verbr., S. 15 f. Zirkler a. a. O. S. 200 Note. Bauer's Strafrechtsfälle 2. Bd S. 202. „Zur Erkennung der ordentlichen Strafe fordere ich einen vollendeten Hochverrath. Dieser besteht gerade nicht darin, daß die polit. Existenz des Staates ganz vernichtet, daß dessen Verfassung umgestürzt werde. Es ist genug, wenn der Staat durch die Handlungen des Hochverräthers in die nächste Gefahr des Umsturzes ist gesetzt worden. Schon dieser Umstand berechtigt den Staat zu den obengedachten Maßregeln (der Zufügung lebenslänglicher Freiheitsstrafe in der Regel, und der Todesstrafe in Ausnahmsfällen), weil er seine Vers. und Existenz nicht anders

„Die Staatsverbrechen (sagt Mittermaier im N. A. d. Cr. R. 4. Bd. S. 4.) müssen ganz wie die Privatverbrechen beurtheilt werden, sie gehören aber zu denjenigen, welche schon durch die Handlung vollendet werden, und hütet man sich auf der einen Seite, sich nicht mit irgend einer Vorbereitung zu begnügen, auf der andern aber zu viel zu fordern, so ist das Verbrechen geendigt, wenn die vorbereiteten Mittel wirklich äußerlich angewendet worden sind, und der Verbrecher von seiner Seite Alles, was von ihm abhing und zum Begriffe der Handlung gehört, gethan hat."

Zur Vollendung des Hochverraths im Allgemeinen gehört daher ein wirklicher, auf einen Grundbestandtheil des Staates unternommener Angriff, und dieser besteht noch nicht in den Hochverrath blos vorbereitenden Verbindungen. (Bauer's Strafr. §. 345 f. Hitzig, Zeitschr. für d. Cr. Rechtspfl. in den preuß. Staaten. 4. Bd. S. 101 ꝛc.)

Vollendet ist der Hochverrath erst, sobald der Verbrecher von seiner Seite Alles gethan hat, was zu der Haupthandlung, durch welche der Hochverrath begangen werden soll, als Unternehmen betrachtet, gehört, und wodurch die ins Leben getretene Ausführung des hochverrätherischen Planes begründet wird. (Weigand, a. a. O. S. 189. Hepp's Beitr. zur Lehre vom Hochv. S. 9—11. Abegg, Strafrechtsw. §. 428.)

---

erhalten kann. Der Hochverrath ist vollendet, sobald die Handlung vollkommen existirt, welche in der Absicht unternommen ward, die Staatsverf. gänzlich umzustürzen. Ob diese Verfassung wirklich vernichtet ward, oder nicht, gehört nicht zur Vollendung des Verbrechens, sondern zu dessen Folgen. Die Gefahr des Umsturzes für den Staat macht das Strafbare des Verbrechens aus, nicht dieser Umsturz selbst. Aus dem Gesagten ergiebt sich der Unterschied zwischen der Vollendung und dem Versuche des Hochverraths. Im Allgemeinen liegt dieser Unterschied darin, daß durch die Vollendung der Staat in die nächste, durch den Versuch in entfernte Gefahr der Vernichtung seines Daseins gesetzt wird u. s. w." Kleinschrod im (alten) A. d. Cr. R. 1. Bd. S. 66. (Vogel, Krit. Bemerk. zum Entw. des Cr. Gesetzbuchs für Sachsen v. J. 1836, 2. Abth., S. 5 f. Leipz. 1837.)

Daß nach allem diesen dem Angeschuldigten, welcher nur in eine vorbereitende Verbindung getreten, gemeinrechtlich kein vollendeter Hochverrath zur Last gelegt werden könne, dürfte sonach feststehen.

Im Allgemeinen beziehe ich mich in dieser Hinsicht aber noch auf die oben gegebenen Auszüge aus Zirkler's mehrgedachter Schrift, so wie auf das, was weiter unten noch von dem animus hostilis in Beziehung auf den Revidenten insbesondere gesagt werden wird.

2) Die Verordnung vom 14. Febr. 1795 enthält keine Abweichung von diesen gemeinrechtlichen Grundsätzen, sondern im Gegentheil deren unbedingteste Bestätigung.*)

---

*) Diese Verordnung, deren vollständiger Abdruck wegen des eigenthümlichen historischen Werths ihrer wörtlichen Fassung nicht unwillkommen sein wird, heißt: Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der Neunte, Landgraf zu Hessen ꝛc. Ob Wir gleich das Glück haben, über Unterthanen zu regieren, welche sich durch Treue und Ergebenheit gegen ihre Landesfürsten und ihr Vaterland von jeher rühmlichst ausgezeichnet haben, auch in den gemeinen Rechten in Ansehung der entgegen gesetzten Staatsverbrechen und des Hochverraths, und deren Bestrafung bereits Verfügung geschehen; So sehen Wir Uns doch, nach dem preißwürdigen Vorgang Römisch-Kaiserlicher Majestät, bewogen, Unsere gnädigste Willensmeinung deßhalb besonders zu erkennen zu geben, damit Unsere getreue Unterthanen in Erfüllung ihrer Pflichten gegen den Staat und dessen Regenten desto mehr gestärkt, einzelne aber, welche bei den jetzigen unruhigen Zeiten durch böse Beispiele vielleicht verleitet werden könnten, vor Irrwegen desto mehr gesichert und mit Schrecken und Abscheu gegen dergleichen Verbrechen erfüllt, auch die Richter eine desto bestimmtere Vorschrift zu Entscheidung etwaiger unglücklicher Vorfälle der Art haben möchten. §. 1. Wir erklären demnach hiermit, daß derjenige das Verbrechen des Hochverraths begehet,

a) der die persönliche Sicherheit des Landesfürsten verletzet, und

b) der die Ruhe und Sicherheit des Landes feindselig störet, und dessen bisherige Einrichtung und Verfassung zu Grunde zu richten, oder demselben von außen Gefahr zuzuziehen, oder solche zu vergrößern suchet.

Es ist auch hierbei einerlei, ob solches öffentlich, oder in geheimen Gesellschaften, oder von einzelnen Personen, durch eigenen Rath und That, mit oder ohne Waffen, durch vorsätzliche Mittheilung von Geheimnissen und Absichten, durch Ertheilung von Rath, Hülfeleistung und Förderung, oder durch eine jede sonst dahin abzweckende Handlung geschehe. §. 2. Auf dieses Ver-

Digitized by Google

Der §. 1 enthält, daß Derjenige das Verbrechen des Hochverraths begehe, a) der die persönliche Sicherheit des Landesfürsten verletze, und b) der die Ruhe und Sicherheit des Landes feindselig störe, und dessen bisherige Ein-

---

brechen des Hochverraths, wenn auch daraus kein Schaden erfolgt, sondern solches blos bei dem Versuche geblieben wäre, wird hiermit die Todesstrafe, welche mittelst Hinrichtung des Verbrechers durch das Schwert vollzogen werden soll, und die Confiscation des Vermögens desselben ad pios usus, festgesetzt. Wenn jedoch ein Mitglied einer in dem vorhergehenden §. 1. lit. b. bemerkten, geheimen, auf Hochverrath abzielenden Gesellschaft von Reue bewogen, hiervon Anzeige thut, und die übrigen Mitglieder, ihre Vorschriften, Absichten und Unternehmungen zu einer Zeit, da sie noch geheim sind, und der Schade abgewendet werden kann, der Obrigkeit entdeckt, demselben wird Befreiung von aller Strafe und die Geheimhaltung der gethanen Anzeige zugesichert. §. 3. Derjenige, welcher eine Handlung, oder Unternehmung Anderer, welche auf Hochverrath abzweckt, da er sie doch leicht und ohne einige Gefahr verhindern konnte, vorsätzlich nicht abwendet, derselbe soll, als ein Mitschuldiger angesehen, und lebenslang mit der Strafe der Eisen erster Classe, die Frauenspersonen aber mit lebenslänglicher Spinnhausstrafe belegt werden. §. 4. Selbst derjenige, welcher einen ihm bekannten, des Hochverraths schuldigen Verbrecher der Obrigkeit bedächtlich nicht anzeigt, soll auf lebenslang mit den Eisen zweiter Classe, die Frauenspersonen aber mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft werden. Sollte derselbe aus genugsamen Gründen gewiß sein, daß, wenn auch diese Anzeige unterbliebe, dennoch keine nachtheilige Folge mehr zu besorgen sei, so ist die lebenslängliche Strafe der Eisen und resp. des Zuchthauses auf fünf bis zehn Jahre zu mildern. Verwandte in auf- oder absteigender Linie aber, Geschwister und Ehegatten, werden bei der Gewißheit, daß die Unterlassung der Anzeige unschädlich sei, in solchem Fall mit Strafe gnädigst verschonet. §. 5. Weil auch diejenigen, welche durch frechen Tadel in öffentlichen Reden, Schriften, oder bildlichen Darstellungen Mißvergnügen gegen Landesverfassung und Staatsverwaltung ausbreiten, die Ehrerbietung, welche sie dem Regenten schuldig sind, sehr verletzen und die innere öffentliche Ruhe stören, so sind dieselben gleichfalls, die Männer mit dem Eisen zweiter Classe, die Frauenspersonen aber mit dem Zuchthaus auf fünf bis zehn Jahre zu bestrafen.

Wonach sich also jedermann unterthänigst zu achten hat. Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und des beigedruckten Fürstlichen Geheimen Insiegels. Cassel, den 14. Febr. 1795. Wilhelm L.

vt. Fleckenbühl gt. Bürgel.

Digitized by Google

richtung und Verfassung zu Grunde zu richten, oder demselben von außen Gefahr zuzuziehen oder solche zu vergrößern suche. — Der Fall unter a. liegt augenfällig nicht vor. Denn wenn es auch wirklich auf die persönliche Sicherheit S. Königl. Hoheit des Kurfürsten oder S. Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten ganz speciell und bestimmt abgesehen gewesen wäre, wie dies nicht der Fall ist, so ist doch solche auf keine Weise wirklich verletzt worden, sie erscheint nicht einmal als angegriffen. Auch der Fall unter b. liegt nicht vor, denn es werden ja nicht bloße Vorbereitungen, ja nicht einmal wirkliche Unternehmungen, die ohne Erfolg bleiben, für genügend erklärt, sondern es muß die Ruhe und Sicherheit des Landes wirklich feindselig gestört worden sein. Diese Verordnung geht also, was den Begriff des Hochverraths betrifft, offenbar noch weiter als das gemeine Recht, indem sie einen gewissen Erfolg, eine Störung der Ruhe und Sicherheit, nur nicht gerade, wie Tittmann, den Eintritt des beabsichtigten, zur Vollendung des Verbrechens fordert. — Wenn es weiter heißt, „und dessen bisherige Einrichtung und Verfassung zu Grunde zu richten oder demselben von außen Gefahr zuzuziehen oder solche zu vergrößern sucht," so ist dieses die nähere Bestimmung der Absicht, der Wortsinn, namentlich das verbindende „und" gestatten aber dem Ausleger nicht, jene bloßen Bemühungen für sich allein betrachtet, zum Begriffe des vollendeten Hochverraths zu erheben. Das sehr bedeutungsvolle und nur in seinem gewöhnlichen copulativen Sinne aufzufassende „und" kann, ohne reine Willkür an die Stelle sprachlicher und gesetzlicher Auslegungsregeln zu setzen, nicht in einem alternativen Sinne aufgefaßt werden, zumal in demselben Satze das Wörtchen: „oder," sogar zwei Male in Beziehung auf die verschiedenartigen Bemühungen vorkommt, welche neben der vorgekommenen wirklichen Störung der Ruhe und Sicherheit vorhanden sein müssen, um den Begriff des Hochverraths zu constituiren. Wenn der Schlußsatz jenes §. zur näheren Bestimmung noch hinzufügt, es sei einerlei, ob solches öffentlich oder in geheimen Gesellschaften, oder von einzelnen Personen, durch eigenen Rath und That, mit oder ohne Waffen, durch vorsätzliche Mittheilung von Geheimnissen und Absichten, durch Ertheilung

Digitized by Google

von Rath, Hülfeleistung und Förderung oder durch eine jede sonst dahin abzweckende Handlung geschehe, so ist von selbst begreiflich, daß dies sich nicht auf die wirkliche Störung der inneren Ruhe und Sicherheit, sondern ausschließlich auf das zweite obige Merkmal des Hochverraths beziehet. Theils bringt es die Wortstellung mit sich, das Wort: „solches" nur auf das unmittelbar Vorhergehende, also das Wort: „suchet" zu beziehen, theils könnte es nur als widersinnig bezeichnet werden, wollte man von einer wirklichen Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit durch den bloßen Zutritt zu einer geheimen Gesellschaft, durch Ertheilung eines Rechts, durch Mittheilung bloßer Absichten oder Geheimnisse sprechen, wenn es nicht zur wirklichen Ausführung oder mindestens zu werkthätigem Angriffe gekommen. Die Worte: Ertheilung von Rath, Hülfeleistung und Förderung, beweisen übrigens für sich selbst schon, daß es nicht dabei allein geblieben sein dürfe, wenn von einem vollendeten Hochverrath soll die Rede sein können. Denn so wie das consilium habuisse bekanntlich nicht zum Verbrecher macht, wenn es dabei geblieben ist, (l. 18. D. de poenis [48. 19.] l. 153. §. 2. l. 225. D. de V. S.) so auch nicht das consilium dedisse, wenn der Empfänger des Raths die Befolgung unterläßt. (l. 36. pr. 52. §. 19. D. de furt. [47. 2.] l. 15. §. 10. D. de injur. [47. 10.]) Diese Regel ist allgemein und leidet auch in der Lehre vom Hochverrathe keine Ausnahme.

Gleichergestalt setzt Hülfeleistung und Beförderung eines Verbrechens wenigstens einen Anfang der wirklichen Ausführung voraus. Die Beihülfe und Beförderung eines Verbrechens kann unmöglich identisch sein mit diesem selbst, es müssen also andere und zwar Haupthandlungen statt gefunden haben, wobei Beihülfe oder Förderung eingetreten; an solchen Handlungen fehlt es aber hier, es ist zu einer Störung, zu welcher Beihülfe oder Vorschub geleistet worden wäre, nicht gekommen. Daß der vollendete Hochverrath sogar einen wirklichen Schaden voraussetzt, und daß, wo dieser nicht vorliegt, ein bloßer Versuch anzunehmen sei, ergiebt sich klar aus dem §. 2 jener Verordnung, welcher beides einander entgegensetzt. Von einem vollendeten Hochverrath kann hiernach vorliegend auch nach der Vero. v. 14. Febr. 1795 keine

Rede sein, wollte man auch einmal bei dem Revidenten die begriffswesentliche feindselige Absicht unterstellen, wovon erst unter der folgenden Nummer die Rede sein wird. Es kann um so weniger davon Rede sein, als es ganz widersinnig wäre, von Störung der inneren Ruhe und Sicherheit durch das zu sprechen, was in einem fernen Lande blos verabredet worden sein soll.

Zu VI. So wie der Versuch des Verbrechens sich auf der einen Seite von dessen Vollendung unterscheidet, so auf der andern von bloßen Vorbereitungen. Der Unterschied der letzteren von wahren Versuchshandlungen liegt darin, daß sie nicht wie diese schon einen Anfang der Ausführung des beabsichtigten Verbrechens selbst enthalten, mit diesem noch nicht in unmittelbarer Beziehung stehen, sondern nur Voranstalten und Mittel zur Ausführung sind.*)

Verschwörungen, hochverrätherische Verbindungen fallen demnach, als die Ausführung blos vorbereitend, als bloße cogitationes Mehrerer, nicht unter den Begriff des Versuchs im wahren Sinne des Wortes, wenn sie auch aus politischen Gründen wegen ihrer Gefährlichkeit für ein besonderes Verbrechen und für strafbar erklärt sein mögen. Sie können um so weniger zum wirklichen Versuche gerechnet werden, wenn sie in einem fernen Lande vorkommen, als mindestens immer ein objectiv erkennbarer Zusammenhang mit der Ausführung im Inlande vorhanden sein müßte, und nur in Beziehung auf das im Inlande Vorzunehmende jene Vorbereitungen als entferntester Anfang des Verbrechens zu betrachten sein könnten, sie allein aber, so lange, wie hier der Fall, im Inlande gar Nichts auf das beabsichtigte Verbrechen Bezügliches vorgekommen ist, nicht einmal im Stande waren, die zum Begriffe des Verbrechens selbst erforderliche Störung der inneren Ruhe und Sicherheit zu bewirken.

---

*) Bauer's Strafr. §. 67. Mittermaier im N. A. d. Cr. R. 2. Bd. S. 602 f., besond. S. 604. 6. Bd. 356, 10 Bd. S. 549. Weigand a. a. O. S. 78 f. Hepp's Beitr. z. Lehre v. Hochverrath S. 49 f. Zachariä a. a. O. §. 106. Luden a. a. O. S. 267 u. 459 f. Henke's Handb. 1. Th. S. 225. Cucumus im N. A. d. Cr. R. 14. Bd. S. 9 u. 10.

Digitized by Google

Selbst in Beziehung auf den vor einigen Jahren in Frankfurt, also im Herzen des Staats, bestandenen sog. Männerbund, welcher gleiche Tendenz mit dem jungen Deutschland hatte, und dessen Mitglieder sich bereits bewaffnet, der mit Schießbedarf versehen war, und bereits einen Versuch zu Befreiung von Gefangenen gemacht hatte, der jeden Augenblick zum Angriffe fertig war, und in der Stadt Frankfurt allein mehr Mitglieder zählte, als das ganze junge Deutschland in der Schweiz — selbst in Beziehung auf diese Verbindung wurde nur ein entfernter Versuch des Hochverraths angenommen. (Bauer, Strafrechtsfälle, 2. Bd. S. 207 f.)

Die gemeinrechtliche Ansicht findet in der Vero. vom 14. Febr. 1795 ihre Bestätigung, ist aber dadurch nicht aufgehoben. Vorerst nämlich kann, da der Begriff des Versuchs, welcher im §. 2. für gleich strafbar, wie der vollendete Hochverrath selbst erklärt wird, nicht festgesetzt ist, der Sinn nur nach der gemeinrechtlichen Bedeutung aufgefaßt werden. Eine Auslegung, welche von dieser gemeinrechtlichen Bedeutung des Worts, ja selbst von dem allgem. Sprachgebrauche des gemeinen Lebens, abwiche, wäre nicht nur rein willkürlich, sondern hier um so auffallender, als schon der Gesetzgeber durch die Bestimmung gleicher Strafe für das blos unternommene, und das wirklich ausgeführte Verbrechen, die allgemeinen Grundsätze über Strafbarkeit und, bei der in der Mitte liegenden Aufhebung des Römischen Rechts über gleiche Strafbarkeit des Versuchs und der Vollendung durch den Art. 178 C. C. C.*), auch sogar die ausdrückliche Vorschrift des älteren Gesetzes bei Seite gesetzt hat; diese Aufhebung des älteren Rechts aber, wie eine jede andere correctorische Bestimmung, möglichst strenge und beschränkt auszulegen ist, und dem Richter nicht zukommt, durch Vermengung blos vorbereitender Handlungen mit wirklichen Versuchshandlungen, den Gesetzgeber in

*) Vergl. Luden a. a. O. S. 510 Note. Bauer a. a. O. §. 345. Note o. u. 347. Note f. und Strafrechtsfälle 2. Bd. S. 202 f. Heidelberger Rechtsgutachten b. Scholz a. a. O S. 218. Weigand a. a. O. S. 189 f., jetzt selbst Hepp im A. d. Cr. R., neue Folge 1836, S. 241 Note 87 (gegen seine frühere Ansicht in den Versuchen S. 366).

Digitized by Google

der Verletzung nicht zu verleugnender Grundsätze der Gerechtigkeit noch zu überbieten, und sogar dem Begriffe des für gleich strafbar mit dem vollendeten Verbrechen erklärten Versuchs eine so ungebührliche Ausdehnung zu geben, daß selbst der ganz unwandelbare Satz des Strafrechts: cogitationis poenam nemo patitur, dadurch verschlungen wird. *)

Daß der Gesetzgeber unter dem im §. 2 jener Verordnung erwähnten Versuche wirklich mehr als bloße Vorbereitungen, daß er den Act der begonnenen Ausführung selbst darunter verstanden hat, ergiebt sich übrigens auch sehr bestimmt daraus, daß zur Vollendung des Hochverraths ein wirklicher Schaden erfordert wird, und nur im Gegensatze hiervon gesagt wird, daß der Versuch, wenn auch kein Schaden erwachse, mit gleicher Strafe zu belegen sei, hieraus aber folgt, daß zur Begründung des hier gemeinten Versuchs schon ein Act der Ausführung unternommen sein muß, welcher Schaden hätte zur Folge haben können — was alles aber auf bloße Vorbereitungen, als solche, nicht paßt.

Nach diesen Bemerkungen liegt kein wahrer Versuch, wenigstens kein als solcher strafbarer Versuch des Hochverraths vor, denn das junge Deutschland war nur eine Vorbereitung und Vorschule für politische Zwecke. Damit fällt die Anwendbarkeit der Hochverrathsverordnung vom 14. Febr. 1795 weg. Jedenfalls ist gewiß, daß der Revident, wenn man ihm einen Versuch wirklich beimessen könnte, straffrei bleiben müßte, und zwar aus folgenden Gründen.

Nach der Entscheidung des höchsten Gerichts vom 11. Jan. 1836 in der Anklagesache gegen Se. Excellenz den Herrn Minister Hassenpflug ist der Grundsatz, daß zeitige Reue, d. h. eine Reue die eintrat, ehe irgend ein Erfolg des Unternehmens statt gefunden, von aller Strafe befreie, auch auf Staatsverbrechen für anwendbar erklärt worden. In jenem Falle war eine für verfassungswidrig erkannte Anordnung v. 31. August

*) Der geistreiche Zickler erinnert hierbei an den Homunculus im 2. Th. Faust, von dem geschrieben steht: du bist ein wahrer Jungfernsohn — Eh du sein solltest, bist du schon. D. H.

1832 bis 4. Jan. 1833 formell in Kraft geblieben, ehe sie an dem letztgedachten Tage wieder zurückgezogen wurde. Es wurde entschieden, daß, da nicht anzunehmen, der Herr Angeklagte sei wider seinen Willen zur Zurückziehung jener Anordnung genöthigt worden, die Reue als zeitig zu betrachten, und der Herr Angeklagte deshalb von Strafe freizusprechen sei. — In dem vorliegenden Falle ist der angebliche Hochverrath von einem jungen Berauschten im (fernen) Auslande begangen worden, der nicht, wie alle Staatsdiener, noch ganz besondere Verpflichtungen hatte. Im Zustande der Trunkenheit trat Revident der fragl. Verbindung bei, mithin nicht nach reiflicher Ueberlegung und mit ernstem Vorbedachte; gleich am andern Tage schon hatte Revident Reue, und nahm deshalb an der statt gefundenen Zusammenkunft keinen Antheil, sagte sich überhaupt in seinem Innern schon an diesem Tage von der ganzen Verbindung los, ohne in äußerlich nöthigenden Umständen dazu Veranlassung zu finden, und nach 10 bis 12 Tagen, wo er die Grenzen Deutschlands erreicht, dachte er nicht mehr an die Sache, ja er hat gleich Anfangs selbst bei der Aufnahme in den Bund nie eine ernstliche Absicht, wie sie zum Verbrechen und selbst zum Versuche erforderlich, gehegt. Wenn dort eine nach länger als 4 Monaten eingetretene Reue Berücksichtigung fand, muß hier dem ursprünglichen Mangel ernster Absicht und mindestens der augenblicklichen Reue unzweifelhaft, nach Grundsätzen der Gleichheit vor dem Gesetze und strenger Gerechtigkeit, die gleiche Berücksichtigung zu Theil werden.

Zu VII. fragt es sich eventuell weiter, ob der Revident sich der Theilnahme an einem strafbaren Complotte schuldig gemacht habe? Nach den schon oben vorgekommenen Bemerkungen von Zirkler, ist eine staatsgefährliche Verbindung noch kein Complott. Die Complottanten müssen sich einander kennen, sie müssen gemeinschaftlich die Ausführung der That beschließen, sich wechselseitige Hülfe versprechen, und einen bestimmten Plan der Ausführung bereits entworfen haben. Alles dieses fehlt hier, die Statuten enthalten Nichts als Freiheits- und Gleichheitsideen und höchstens allgem. Republikanisirungstendenzen ohne allen Plan, ohne Zeitbestimmung der Ausführung. Dem Revidenten ist nie ein Plan der Art zu Gesicht oder zu

Digitized by Google

Ohren gekommen, er weiß nicht einmal 10 Mitglieder zu nennen, noch vielweniger kennt er sie, und noch vielweniger hat er Beistand zu einem gewaltsamen bewaffneten Einfalle in Deutschland oder gar zu einem Angriffe auf Kurhessen versprochen, noch Versprechungen Anderer in dieser Beziehung erhalten und angenommen. Könnte man aber auch das Dasein eines Complotts unterstellen, so würde dasselbe, da es nie zur Ausführung gekommen, nicht einmal ein Versuch der Ausführung gemacht worden, die angeblichen Complottanten in einem fernen Lande und ohne weitere Vorbereitungen nicht einmal im Stande waren, auch nur einen wirklichen Versuch zu wagen, endlich dieser Versuch jedenfalls ein Versuch mit untauglichen Mitteln gewesen sein würde, — doch nicht anders zu beurtheilen sein, als wie das bloße Vorhaben eines Einzelnen, welches nicht zur Reife kommt, und als bloße cogitatio keiner Strafe unterliegt. „Das bloße Complott ohne Ausführung erscheint noch nicht als strafbar, weil es noch nicht einen Anfang der Ausführung enthält." (Mittermaier, über den neuesten Zustand des Cr. R., S. 150. Weigand, a. a. O. S. 96. Martin's Cr. R. §. 76. Note 7.) Jedenfalls wird der, welcher bei der Ausführung zurückbleibt, durch diesen Rücktritt straffrei, (Kleinschrod, im N. A. d. Cr. R. 4. Bd. S. 335 ꝛc.) wie viel mehr muß also Straflosigkeit eintreten, wenn es gar nicht zur Ausführung, ja nicht einmal zu einem actuellen Versuche derselben gekommen ist?

Vorausgesetzt aber einmal, es liege wirklich ein strafwürdiges Complott vor, so würde, um dies hier im Zusammenhange anticipando für die Ausführung der VIII. Beschwerde zu bemerken, nicht der ganzen Thätigkeit und den speciellen verbrecherischen Planen der übrigen Verbündeten, sondern nur dem, was dem Revidenten selbst zur Last fällt, der Maaßstab der Bestrafung zu entnehmen sein. Denn es können weder bei einem Verführten und Berauschten die Grundsätze von der intellectuellen Urheberschaft, welche man für gleiche Strafbarkeit der Complottanten anzuführen pflegt, noch die Bestimmung des Art. 148. C. C. C. in Anwendung kommen, welche nur auf den Fall wirklicher Ausführung des Verbrechens sich bezieht, und als singuläre, von dem allgemeinen Grundsatze, daß Niemand für die Handlungen Dritter, sondern Jeder nur für die eigene verbreche-

Digitized by Google

rische Thätigkeit einzustehen hat, abweichende Vorschrift auf andere als die unter dem Wortsinne begriffene Fälle nicht auszudehnen ist. (l. 14. D. de leg. C. 141. pr. D. de R. J.)

Der erste Satz dieses, überdies nur von einem einzelnen Verbrechen handelnden, und auch deshalb direct hier nicht anzuwendenden Artikels der Carolina bildet nämlich — um die Behauptung, daß er nur auf die wirkliche Ausführung geht, kürzlich zu begründen — in den Worten:

„Item so etlich Personen mit fürgesetztem und vereinigtem Willen und Muth, jemand böslich zu ermorden einander Hülf und Beistand thun, dieselben Thäter alle haben das Leben verwirkt,"

einen Gegensatz zu den unmittelbar darauf folgenden Worten:

„So aber etlich Person ungeschichts in einem Schlagen oder Gefecht bei einander wären, einander helfen und jemand also .... erschlagen würde" u. s. w.

Diese, so wie die im Folgenden vorkommenden Worte: „von welcher sonderlicher Hand" und „Todtschläger" im Gegensatze der „Beistänber" „Helfer" und „Ursacher" sind aber offenbar nur von dem Falle zu verstehen, wenn Mehrere bei dem Acte der Tödtung selbst gegenwärtig und werkthätig waren. Da nun nach gesetzlichen Auslegungsregeln und ohne petitio principii nicht anzunehmen ist, daß Beide einander gegensätzlich gegenübergestellte Fälle sich noch durch andere, als die besonders hervorgehobenen Verschiedenheiten, welche durch die Worte: „mit fürgesetztem und vereinigtem Willen" auf der einem und „ungeschichts" auf der andern Seite angedeutet werden, unterscheiden, so folgt schon hieraus, daß der erste Satz sich ebenfalls nur auf eine werkthätige Theilnahme bei der Ausführung der That selbst bezieht. Dies ergiebt sich aber auch aus den Worten selbst. Schon die Ueberschrift des Artikels: „Strafe derjenigen, so einander in Morden, Schlagen, Rumoren fürsätzlich oder unfürsätzlich Beistand thun," beweiset dies, denn das Wörtchen in, zumal in Vergleichung mit den Worten des Artikels selbst „in einem Schlagen oder Gefecht" „in einem Aufruhr oder Schlagen," und mit andern Artikeln, z. B. Art. 131

(vor, in oder nach der Geburt), Art. 145 (in rechter Nothwehr), Art. 166 (in rechter Hungersnoth) kann nur auf gemeinschaftliche Thätigkeit, auf werkthätiges Zugreifen bei dem Acte der Ausführung selbst, bezogen werden. Sprechender als alles Andere aber ist die Bezeichnung der in dem ersten Satze des Artikels erwähnten Theilnehmer durch das Wort: Thäter, denn dieses Wort braucht die P. H. G. O., wie sich aus dem Artikel selbst weiter unten ergiebt — wo auch noch der Beistänber, Helfer und Urfacher im Gegensatze zu dem rechten Thäter oder dem Todtschläger erwähnt wird — einzig und allein für die aktuelle Ausführung der Haupthandlung selbst; bestätigt wird diese Auslegung durch den, alle Arten der Beihülfe umfassenden, Art. 177, weshalb denn auch die Rechtslehrer behaupten, daß der Art. 148 immer nur den Fall im Auge habe, wenn die Hülfe thätlich und mit Händen geschehen sei. (Luden, o. a. O. S. 441 f. conf. Hitzig's Zeitschrift, XVI. S. 233.)

Von einer, nach den nicht zur Ausführung gekommenen Planen und der ohne allen Erfolg gebliebenen Thätigkeit Anderer zu bemessenden, Strafe kann daher vorliegend bei dem Revidenten, der selbst nie verbrecherische Plane gemacht, sondern nur im berauschten Zustande augenblicklich verführt worden ist, der sonst nie etwas Unerlaubtes gethan, der selbst — wie sich gleich ergeben wird — nicht einmal die feindseligen Gesinnungen gehabt, welche zum Begriffe des Hochverraths gehören, keine Rede sein; nur was er selbst gethan, kann den Maaßstab der Beurtheilung abgeben. — Hier ist nun vor allen Dingen

Zu VIII. die Frage zu untersuchen, ob dem Revidenten der gemeinrechtlich und auch in der Vero. v. 14. Febr. 1795 erforderte animus hostilis beizumessen sei, eine Frage, die zwar, als zum Thatbestande des Hochverraths gehörig, in die Erörterungen unter IV. V. u. VI. eingreift, dort aber ausgesetzt und bis hierher verschoben wurde, weil dort mehr nur der objective Thatbestand des Hochverraths im Allgemeinen und mit Rücksicht auf die Zwecke und Thätigkeit der ganzen Verbindung untersucht wurde, als in specieller Beziehung auf die Theilnahme des Revidenten selbst, und deshalb erst zu beweisen war, daß fremde

Gesinnungen und Absichten ihm nicht angerechnet werden können.

Der animus hostilis setzt nun, seinem Begriffe zufolge, einen Ernst und eine Festigkeit voraus, welche in specieller Beziehung auf den Revidenten nicht nur nicht bewiesen oder von demselben eingestanden, welche vielmehr bestimmt in Abrede gestellt sind, und nach allen Umständen sogar widerlegt, mindestens doch als im höchsten Grade unwahrscheinlich erscheinen. Es liegt in der Natur der Sache, so wie im Wortsinne, daß animus hostilis nicht in einem bloßen Affecte bestehen kann, sondern zu seinem Begriffe wesentlich kalte Ueberlegung und Festigkeit des Entschlusses erfordert. Soll eine Staatsverfassung, hier sogar eine Reihe von constitutionellen Monarchieen, die auf den festesten Grundsäulen ruhen, gestürzt werden, so fordert dies Plane und Vorbereitungen von großem Umfange, und hierzu eine Zeit, während welcher der Unternehmer nothwendig zur Besinnung kommen, und wo sein Entschluß durch die Vorstellung der zu überwindenden Schwierigkeiten nothwendig wankend gemacht, oder zu einer größeren Festigkeit und Reife gebracht wird. Erst wenn der Entschluß diese Reife erlangt hat, ist er als wirklicher animus hostilis zu betrachten, als feindselige Gesinnung, sehr verschieden vom bloßen dolus oder Absicht, indem jene schon dem Wortbegriffe nach auf etwas Dauerndes, Festes und Ernstes hinweiset, was sich von letzteren nicht in gleicher Weise behaupten läßt. — Um diese Behauptung gerechtfertigt zu finden, wird es genügen, auf §. 15. J. de R. D. (2. 1.) l. 5. §. 5. D. de adq. rer. dom. (41. 1.) zu verweisen. Schon oben wurden zu IV. einige bestätigende Bemerkungen hierfür aus der Zirkler'schen Schrift entlehnt. Ich mache weiter auf einige andere Stellen dieser gediegenen Schrift aufmerksam, z. B. S. 177, 190, 239, wo sich Wiederholungen u. weitere Begründungen jener Aeußerungen finden.

Einen solchen animus hostilis hat nun Revident, für seine Person wenigstens, nicht gehabt. Nicht nur fehlt es an dem erforderlichen Beweise hierüber, der dem Revidenten erbracht werden muß, und wovon er nicht das Gegentheil darzuthun braucht, (Bosse, a. a. O. S. 12 ꝛc. Zirkler, a. a. O. S. 190.) sondern es läßt sich auch aus den Um-

Digitized by Google

ständen mit völliger Bestimmtheit die Abwesenheit eines solchen festen und eingewurzelten Entschlusses entnehmen.

Revident wird in die Versammlung, höchst wahrscheinlich sogar nur in eine bloße Vorschule, da sein Name in den bei den Acten befindlichen Verzeichnissen sämmtlicher Mitglieder des eigentlichen jungen Deutschlands gänzlich fehlt, durch Beredung von Seiten R. eingeführt, und ohne die Statuten gelesen zu haben, als Mitglied aufgenommen. Es geschieht dies sogar während er berauscht ist, es geschieht die Beeidigung ohne vorgängige Erklärung des Zweckes des Vereins, und so „knall und fall," daß Revident in Verlegenheit geräth und nicht einmal genau den Inhalt des Eides überlegt. Nur dieser Zustand macht es erklärlich, daß er, ohne die Statuten genau zu kennen, sich aufnehmen ließ. Unter solchen Umständen ist nicht einmal gewöhnlicher dolus, vielweniger das Merkmal besonderer Festigkeit des Entschlusses zur Zeit der Aufnahme des Revidenten in die Verbindung, bei demselben anzunehmen. Denn die Trunkenheit läßt überhaupt eine kalte Ueberlegung und Berechnung, einen festen Vorsatz nicht zu, sondern was in diesem Zustande geschieht, ist bloßen Affecten beizuschreiben. Ohne hier auf psychologische Erörterungen über den Seelenzustand Trunkener eingehen zu wollen, bemerke ich nur, daß ausdrückliche Gesetzesvorschriften das, was in der ebrietas geschieht, nicht als aus einem wirklichen propositum, sondern als nur aus einem impetus hervorgegangen, betrachtet wissen wollen.*) Dieser Zustand der Trunkenheit, welchen das Obergericht selbst als bewiesen angenommen hat, schließt den wahren animus hostilis zur Zeit der Aufnahme in die Verbindung geradezu aus, beweiset sonach einen Mangel am Thatbestande, und wird deshalb unrichtig nur unter den Milderungsgründen aufgeführt.

Aus dem späteren Verhalten des Revidenten ist diese feindselige Gesinnung, welche derselbe überhaupt gegen keinen Staat, am allerwenigsten aber gegen sein Vaterland gehabt hat, eben so wenig zu erkennen, im Gegentheile mit voller

*) L. 11. §. 2. D. de poenis (48. 19) cf. l. 12. pr. D. de custod. reor. (48. 3), l. un 6. Si quis Imp. maledixerit (11. 7). Elvers prakt. Arbeiten S. 346 f.

Bestimmtheit auf die Abwesenheit dieser Gesinnung zu schließen.

Revident ist, nach dem vorliegenden Zeugnisse der Polizeibehörde, ein ganz stiller, ruhiger und besonnener Mensch, der sich namentlich von jedem politischen Treiben, selbst zur Zeit der größten Aufregung, jederzeit entfernt gehalten hat. Auch in Genf war dies der Fall, bis einige Tage vor seiner Abreise der Verführer R. ihn in einem Zustande völliger Erregtheit durch den Genuß geistiger Getränke, in jene Versammlung einführt. Andern Tags ist eine Zusammenkunft der Verbindungsmitglieder. Selbst wiederholtes Zureden von Seiten Gs., jenes intimen Freundes, der gleichzeitig mit Sch. aufgenommen worden war, bestimmt diesen nicht, nochmals mit in die Versammlung zu gehen. Eben so wenig bekümmert sich Revident um das Resultat der in dieser Versammlung vorgenommenen Wahl. Auch auf der Reise lehnt Revident ab, in Vevay die Versammlung zu besuchen. Die Zumuthung Rs., Schriften mit nach Deutschland zu nehmen und da zu verbreiten, lehnt er mit Bestimmtheit ab, und dieser kann nicht umhin, ihn als eine Schlafmütze zu bezeichnen, weil nichts mit ihm anzufangen sei. Seine Verbindungskarte, welche dazu dienen soll, ihm durch bloße Vorzeigung bei andern Mitgliedern Eingang zu verschaffen, giebt er, nachdem er den Preis dafür bezahlt, augenblicklich an R. zurück. Wollte man selbst die Behauptung von G. als richtig nachgeben, daß ihm diese Karte von dem Revidenten zur Aufbewahrung übergeben worden sei, was aber nicht erwiesen und von Letzterem widersprochen ist, so würde das Resultat nicht sehr verschieden sein. Genug, aus dem ganzen Betragen des Revidenten auf der Reise durch die Schweiz ergiebt sich, daß ihm die Sache zur Last, daß er sich in seinem Innern schon am nächsten Tage nach der Aufnahme wieder losgesagt. — Der Besuch einiger Verbindungsglieder, bei welchen er, theilweise selbst unbewußt, daß sie Verbindungsmitglieder, oder daß bei ihnen Zusammenkünfte gehalten wurden, auf der Reise durch seine Reisegefährten eingeführt wird, kann nicht als stringentes Gegenargument gelten, noch weniger, wie das Obergericht anzunehmen scheint, als eine an sich strafbare Handlung betrachtet werden. Revident ist auf der Reise, überall

fremd, nur mit seinen Reisegefährten bekannt, er hat ohnedies, nach den ihm durch N. bekannt gewordenen Grundsätzen der Verbindung, im Falle eines entschiedenen Rücktritts aus derselben, zu gewärtigen, daß dieser Rücktritt als Verrath betrachtet, und mit dem Tode bestraft werden würde. Was ist also natürlicher, als daß er, obgleich in seinem Innern jeder politischen Tendenz abgeneigt, jenen Rücktritt nicht geradezu bestimmt erklärt, oder positiv zu erkennen giebt, daß er vielmehr für die wenigen Tage seiner Reise durch die Schweiz nichts Entschiedenes unternimmt, um bei jenen Verbindungsmitgliedern den Schein einer Nichttheilnahme abzuwenden, und auf diese Weise sich deren Feindschaft und Rache nicht zuzuziehen? Muß dieses negative Verhalten, bei der im Uebrigen außer Zweifel gestellten Abneigung des Verurtheilten gegen alles politische Treiben, nicht auf diese ganz natürliche und einfache Weise erklärt werden, wenn man nicht die Präsumtion des animus hostilis vornherein mitbringt, statt daß sie, wie jeder andere dolus, erst aus den Umständen des einzelnen Falles zu entnehmen sein würde? Im vorliegenden Falle nöthigen uns aber die angeführten, ganz unzweifelhaft für die Abwesenheit feindseliger Gesinnung sprechenden Thatsachen, jene Besuche bei einigen Verbindungsmitgliedern auf der Reise im Einklange mit jenen, nur eine einzige, dem Revidenten günstige, Deutung leidenden Thatsachen, zu erklären, will man nicht obendrein auch noch dem Verurtheilten Widersprüche in seinem Betragen zur Last legen. Wie höchst ungerecht es hiernach war, dem Umstande, daß Revident in Lausanne den Präsidenten des dasigen Comitees gesprochen, — oder wie das Obergericht sagt, mit demselben in persönlichen Verkehr getreten — Einfluß auf die Beurtheilung zu gestatten, dies ist von selbst klar.

Nach diesen Bemerkungen darf ich annehmen, daß animus hostilis im wahren rechtlichen Sinne des Wortes dem Revidenten nicht beizumessen ist, weder zur Zeit seiner Aufnahme in die Verbindung, noch späterhin, ja daß er nicht einmal vorübergehend einen wirklichen festen Entschluß gehabt hat, an revolutionairen Umwälzungen überhaupt, und namentlich in seinem Vaterlande, Antheil zu nehmen, daß vielmehr aus seinem ganzen Verhalten das gerade Gegentheil sich ergiebt.

Digitized by Google

Es fehlt mithin, in Ansehung des Revidenten, an einer Gesinnung, die einen wesentlichen Bestandtheil des Hochverraths bildet, und es fehlt daher auch aus diesem Grunde am Thatbestande des Verbrechens, und somit an der ersten Bedingung aller Strafbarkeit, wenigstens hinsichtlich seiner. — Gesinnungen Dritter können aber an ihm natürlich nicht bestraft werden, und ebensowenig kann, bei dem Mangel feindseliger Gesinnung, hinsichtlich seiner noch von einem Versuche die Rede sein, da Mangel am Thatbestande und Versuch nicht mit einander zu verwechseln sind. (Zachariä, Lehre v. Versuch d. Verbr. S. 21 ꝛc. A. d. Cr. R. 1836. S. 486.)

Nicht ohne Bedeutung ist auch, daß in den bei den Acten befindlichen Verzeichnissen sämmtlicher Mitglieder, sowohl in dem von der Bundes-Central-Behörde mitgetheilten als in dem gedruckten des Regierungscommissars Rosch in Bern, der Revident nicht als Mitglied aufgeführt ist, während dies selbst bei dem, an demselben Abende aufgenommenen G. sich anders verhält, — woraus zu schließen ist, daß selbst die Verbindungsmitglieder, bei der bewiesenen Passivität des Revidenten, ihn nicht in ihre Verzeichnisse eintragen ließen, und nicht auf ihn rechneten.

Selbst die in Beziehung auf das Verbrechen des Hochverraths bestehende Anzeigepflicht kann nicht als vom Revidenten verletzt betrachtet werden, denn eines Theils besteht sie blos in Hinsicht auf wirkliche Hochverräther, also Staatsangehörige, welche Umwälzungen im Vaterlande des Anzeigepflichtigen unternehmen wollen, nicht aber in Beziehung auf Ausländer, welche gleiche Zwecke verfolgen; indem die §§. 3 und 4 der Vero. vom 14. Februar 1795 nur von jenem Falle handeln, und als von allgemeinen Grundsätzen abweichend, strikt zu interpretiren sind, und unter sämmtlichen Mitgliedern der Verbindung, welche Revident als solche kennen gelernt, ist kein einziger Kurhesse; andern Theils war der ganze Plan so verrückt, daß eine Anzeige jener im fernen Auslande bestehenden Verbindung, zumal von einem Rechtsunkundigen, nicht als erforderlich betrachtet werden konnte; sodann hat man ihm ja nicht einmal die Zeit gelassen, eine freiwillige Anzeige zu machen, indem man ihn schon auf der Reise arretirte, und hier alsbald in Untersuchung nahm,

wo er dann aber auch alsbald das Ihmbekanntgewordene freimüthig angab, und endlich war er, selbst beim Anfange der Untersuchung, noch minderjährig, gehörte also zu Denjenigen, quibus jus ignorare licet,*) wenigstens hinsichtlich solcher Vergehen, die rein positiver Natur sind, und zu solchen erst durch das Strafgesetz selbst werden,**) in welche Classe namentlich die sog. negative Beihülfe durch unterlassene Anzeige gehört.***)

Was fällt nun nach Allem diesen dem Revidenten zur Last? Nichts mehr und nichts weniger, als daß er, noch minderjährig, in einem trunkenen Zustande, seiner Sinne nicht mächtig, noch weniger mit reifer Ueberlegung, Grundsätze und Statuten beschworen, die ihm zur Zeit unbekannt waren, deren bestimmter ausgesprochener Zweck: Verwirklichung der Freiheit, Gleichheit und Humanität, wenn man ihn nicht ungebührlich commentirt und Dinge hineininterpretirt, die nicht darin zu finden sind, nicht einmal tadelnswerth, vielweniger ein Verbrechen ist — und daß er ferner

schon am andern Morgen nach verschlafenem Rausche, ohne auch jetzt nur sich näher mit den Verhältnissen bekannt gemacht zu haben, und blos weil ihm überhaupt jede politische Tendenz zuwider, durch die verweigerte Theilnahme an einer weiteren Versammlung seine Abneigung zu erkennen gebend,

auf seiner Reise durch die Schweiz, weil es seine Reisegefährten nun einmal so haben wollten, und er aus sehr natürlichen Gründen sich auf entschiedene Weise nicht lossagen konnte,†) noch einige Verbindungsmitglieder besucht, ohne übrigens im Allermindesten sich um die Angelegenheiten der Verbindung zu bekümmern! Und ein solches

*) L. 9. pr. D. de jur. et facti ignor. (22. 6) l. 38. §. 7 D. ad L. Jul. de adulter. (48. 5) l. 4. C. de incest. nupt. (5. 5).

**) Vergl. Mühlenbruch im A. f. d. cr. Pr. 2. Bd. S. 440. Roßhirt, Entw. d. Grundsätze des Str. R. S. 211 u. im N. A. d. Cr. R. 9. Bd. S. 496 f. Feuerbach, Lehrb. des p. R. §. 86. Note. Hefftter im N. A. d. Cr. R. 12. Bd. S. 262, besonders S. 266.

***) S. Annalen der deutschen und ausländischen Cr. Rechtspflege, begründet von Hitzig, fortgesetzt von Demme, 1. Bd. 1. Heft S. 84.

†) Vergl. S. 378 in Verb. mit Zirkler a. a. O. S. 252.

Digitized by Google

Verhalten soll das strafwürdigste aller Verbrechen sein! Nein, so lange die Grundsätze ewiger Gerechtigkeit Geltung haben, können Erkenntnisse, wie das vorliegende, nicht zu Recht bestehen!

Gleich auffallend und betrübend ist die Strenge des Obergerichts in einer Angelegenheit, wo der Staat so zu sagen nur an vermeintlichen Gesinnungen Rache nimmt. Eine gleichmäßige Berücksichtigung der Vertheidigungsgründe ist nirgends aus dem Erkenntnisse ersichtlich. Während alles, was dem Revidenten zur Last gelegt werden kann, mit ängstlicher Sorgfalt in den Entscheidungsgründen zusammengelesen ist, sind die Umstände, welche gegen den animus hostilis also gegen den Thatbestand des angeschuldigten Verbrechens sprechen, und welche dem, was dem Revidenten zum Vorwurfe gereichen soll, eine ganz andere Bedeutung geben, kaum als unbedeutende Milderungsgründe berücksichtigt. Bei den Fragen über Competenz des Untersuchungsrichters, und über Einwirkung der Bundes-Central-Behörde, die größten Verstöße gegen den klaren Buchstaben! Bei den Rechtsfragen über das Strafrecht des Staates, in Beziehung auf in einem fernen Lande gehegte Absichten, über Begriff und Wesen des Hochverraths; nicht minder bei der Beurtheilung der factischen Verhältnisse, die größtmöglichste Strenge, nicht nur im Widerspruche mit allgemeinen für alle Arten von Verbrechen geltenden Bestimmungen, *) welche es dem Richter zur Pflicht machen, die Strafen den Umständen des einzelnen Falles anzupassen **) und mit beiden Händen jede Gelegenheit einer milderen Ansicht zu ergreifen, †) sondern auch im Widerstreite mit speciellen Vorschriften gleichen Inhalts bezüglich des Hochverraths. ††) Vergleicht man die vom Obergerichte erkannte Strafe mit den Erkenntnissen anderer Gerichte, so wird dies Alles nur bestätigt.

*) L. 18. D. de legib. (1. 3.) l. 11. pr. D. de poenis (48. 19.) l. 168. D. de R. I.

**) L. 11. pr. cit. verb: ne quid durius, constituatur, quam causa deposcit, u. perpenso judicio, prout quaeque res expostulat.

†) Rapienda est occasio, quae benignius responsum praebet.

††) L. 7. §. 3. D. ad L. Jul. majest. (48. 4).

Der in Frankfurt processirte Gotthard, actenmäßig in weit höherem Grade betheiligt, ist nach öffentlichen Blättern nur zu 1 Jahr Gefängniß, und zwar unter Zurechnung der Untersuchungshaft auf diese Strafe, verurtheilt; Götth., ganz besonders unter den Mitgliedern des jungen Deutschlands aufgeführt, sowohl in dem von der Bundes-Central-Behörde zu den Acten gebrachten Verzeichnisse, als in dem Berichte des Regierungsstatthalters Roschi in Bern, während dagegen Sch. unter diesen wirklichen Mitgliedern nicht genannt ist; G., der die Statuten geständigermaßen vor seiner Aufnahme in die Verbindung durchlesen, der Tags darauf die Versammlung wieder besucht, eine solche auf seinem Zimmer hält, überhaupt sich der Sache des jungen Deutschlands thätig annimmt, dieser G. wird nicht einmal in Untersuchung gezogen wegen Hochverraths, sondern nur wegen Theilnahme an einer politischen Verbindung, und seine Strafe erreicht nicht $\frac{1}{10}$ der vom Obergericht dem Revidenten zugedachten. Aus gleichem Grunde, nicht wegen Hochverraths, wird ein anderer Theilnehmer in Fulda processirt!

Als vor einigen Jahren im Herzogthum Braunschweig, im Herzen des Staates, sich eine hochverrätherische Verbindung gebildet hatte, und bestimmte Plane und Zurüstungen längere Zeit hindurch gemacht waren, der animus hostilis also zur höchsten Festigkeit gediehen war, wurden Anstifter, wie der Oberst v. K. (Annalen d. d. u. a. Cr. R. Pfl. begr. von Hitzig, fortges. von Demme, Bd. I. S. 94.) zu weit geringerer Strafe verurtheilt, als der im Zustande der Trunkenheit und für einen Augenblick nur verführte, minderjährige Revident — einer Vergleichung der Ungefährlichkeit, ja der wahrhaften Verrücktheit der Plane des jungen Deutschlands mit der Gefahr jener hochverrätherischen Umtriebe für das Herzogthum Braunschweig, nicht einmal zu gedenken!*)

Die thätigsten und persönlich gefährlichsten Mitglieder des im Herzen von Deutschland gegründeten hochverrätherischen Jünglingsbundes wurden in Würtemberg

*) Vergl Scholz, Darstellung des Strafrechtsfalles gegen die Gräfin von Görtz-Wrisberg und Genossen, Lüneburg 1835.

mit Festungsstrafe bis zu vier Jahren bestraft.*) Gegen verschiedene Mitglieder einer hochverrätherischen Verbindung in Jena erkannte die Großherzogl. Regierung in Eisenach, und in zweiter Instanz bestätigend das Gesammt-Oberappellationsgericht in Jena, auf fünf-, drei- und einjährigen Festungsarrest, und gegen einen Vierten, welcher zwar in die Verbindung aufgenommen worden war, sich aber für deren Zwecke nicht thätig bewiesen hatte, mit besonderer Rücksicht darauf, daß er volljährig, auf sechsmonatlichen Festungsarrest.**) Die eifrigsten, thätigsten und gefährlichsten Mitglieder des vor einigen Jahren in Frankfurt und der Umgegend bestandenen hochverrätherischen Männerbundes, welche angeblich lange Zeit planmäßig am Sturze der deutschen Regierungen gearbeitet, welche das Ganze geleitet, durch Reden und Schriften aufgeregt und viele Andere verführt, welche bei der gewaltsamen Befreiung politischer Gefangenen die Ausführung und Leitung übernommen, diese gefährlichsten Mitglieder des Männerbundes wurden nur zu fünf-, vier- und dreijähriger Festungsstrafe verurtheilt, während die übrigen Mitglieder nur mit einer viel geringeren Strafe belegt wurden.***)

Es ist also mindestens die erkannte Strafe, mit Rücksicht auf die bestehende Rechtsprechung, übermäßig strenge; sie übersteigt alle Rücksichten des Rechts und der Menschlichkeit. ꝛc.

Hierauf ward unter dem 3. Juli 1838 vom Kurf. Oberappellationsgericht zu Cassel der Inculpat „wegen Theilnahme an einer hochverrätherischen Verbindung zu einer sechsjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt und in dieser Weise das angefochtene Erkenntniß, „bei dessen sonstigem Inhalte es sein Bewenden behält" reformirt — und zwar „in Erwägung:

---

*) Hitzig, Zeitschrift, 16. Bd. S. 369 u. 370.

**) Annalen d. d. u. a. Cr. R. Pfl., begr. durch Hitzig, fortg. v. Demme, Bd. I. S. 26 f., bes. auch S. 84 u. 87.

***) Bauer's Strafrechtsfälle 2. Bd. S. 225—234, 234—276 u. 276—329, S. 210.

Digitized by Google

daß, soviel die angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde betrifft, welche zunächst darin gesetzt wird, daß die Zuständigkeit der inländischen Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen nicht begründet sei, die Ausübung des Strafrechts von Seite der Kurhessischen Gerichte vermöge des Gerichtsstandes des Wohnorts vorliegend allerdings vollkommen begründet ist, indem der Angeklagte, welcher geständigermaßen der Sohn eines in Hanau wohnenden Kurhessischen Unterthans ist, dadurch, daß er einige Zeit zur Vervollkommnung in seiner Kunst sich nach der Schweiz begeben hat, keineswegs seinen Wohnsitz verändert und aufgehört hat, Unterthan von Kurhessen zu sein;

der Umstand aber, daß das zur Untersuchung gekommene Verbrechen im Auslande begangen worden ist, an der Zuständigkeit der Kurhessischen Gerichte eine Aenderung zu bewirken nicht vermag, sondern der Angeklagte, da das ihm angeschuldigte Verbrechen gegen die vaterländische Staatsverfassung gerichtet gewesen sein soll, mit Recht von dem betreffenden Gerichte seines Vaterlandes zur Verantwortung gezogen worden ist;

zum zweiten aus der vorgeblichen Unzuständigkeit des Untersuchungsrichters der Voruntersuchung hergeleiteten Grunde der Nichtigkeitsbeschwerde, sodann der erwähnte Richter bei seiner unbestrittenen Eigenschaft als Mitglied des Landgerichts zu Hanau unzweifelhaft der gesetzliche Richter des Angeklagten vermöge des Gerichtsstandes des Wohnorts war, und der Umstand, daß derselbe den Grund seiner Zuständigkeit nicht unmittelbar und allein aus dieser seiner amtlichen Stellung, sondern aus einem, ihm von dem vorgesetzten Obergerichte, Criminalsenat, ertheilten, in den Untersuchungsacten sich aber nicht vorfindenden Auftrage abgeleitet hat, von vernichtendem Einfluß auf die Rechtsbeständigkeit des Verfahrens eben so wenig sein kann, als der weitere, daß im untergebenen Falle, obgleich nach der Bestimmung des §. 54 der Verordnung vom 29. Juni 1821 die Umbildung der bisherigen Staatsverwaltung betreffend, die Untersuchungsführung den Landgerichten und Justizämtern zukommt, die Untersuchung nur von einem einzelnen Mitgliede des Landgerichts geführt worden ist, indem eine, die collegialische Behandlung der Geschäfte bei den Landgerichten festsetzende Bestimmung weder in der an-

gezogenen Verordnung, noch in dem Gesetze vom 1. Juli 1831 über die Besetzung der Gerichte zu finden ist, vielmehr aus den, die Bildung der Landgerichte betreffenden Anordnungen im §. 52, jener Verordnung und im §. 3 des angezogenen Gesetzes, wonach dieselben neben dem Landrichter oder Dirigenten mit einem Assessor besetzt sein können, sich unzweifelhaft ergibt, daß bei Untergerichten, an welchen mehrere Richter angestellt sind, die collegialische Behandlung keine wesentliche Form des Verfahrens sei;

daß, zum Dritten aus der Einwirkung der Bundescentralbehörde hergeleiteten Nichtigkeitsgrunde die in dem §. 36 der Verordnung vom 29. Juni 1821 beziehungsweise in dem §. 123, der Verfassungsurkunde vom 5. Jan. 1831 festgestellte Unabhängigkeit der Gerichte, soweit davon hier die Frage sein kann, nur die Bedeutung hat, daß die Richter niemals anders handeln dürfen, als wie ihre eigene Ueberzeugung vom Rechte es fordert und daß diese ihre Ueberzeugung, wenn sie ausgesprochen worden ist, verwirklicht werden soll, die Acten aber nicht ergeben, daß hiervon in der vorliegenden Sache abgewichen worden sei;

daß namentlich die Benutzung der Beweise und der Nachrichten über Thatsachen, welche von der gedachten Behörde mitgetheilt worden sind, vollkommen zulässig war und nicht umgangen werden durfte, da nach der gesetzlichen Inquisitionsmaxime der Untersuchungsrichter verpflichtet ist, eben sowohl alle auf die Unschuld des Angeklagten hinweisenden Momente, als auch die Beweise der Schuld zu benutzen, gleichviel wie und auf welche Weise dieselben zu seiner Kenntniß gelangt sind;

daß ferner, soviel die angebliche Verletzung des §. 115 der Verfassungsurkunde anlangt, die Wiederverhaftung des, von dem Untersuchungsrichter entlassen gewesenen, Angeklagten keineswegs auf Anordnung der gedachten Bundescentralbehörde, sondern in Gemäßheit des unter dem 3. November 1835 ergangenen Obergerichtsrescripts verfügt worden ist und die in diesem Rescripte erwähnten Gründe als solche betrachtet werden müssen, welche dem Obergerichte zur Verfügung der Wiederverhaftung genügend erschienen sind; — in Betracht:

daß die erhobene Berufung und zwar die erste Beschwerde, daß die den Gegenstand der Untersuchung ausmachende Handlung des Appellanten überhaupt unter den Begriff des Hoch-

Digitized by Google

verraths subsummirt worden sei, betreffend, zunächst die Untersuchungen, welche gegen die Theilnehmer an der in der Schweiz bestandenen, mit dem Namen „das junge Deutschland," bezeichneten Verbindung von anderen Gerichten geführt worden sind, beziehungsweise die von jenen dabei gemachten Angaben und Zugeständnisse zum Beweise der objectiven Beschaffenheit der fraglichen Verbindung nach der Form, dem Zweck und dem Bestreben derselben im Allgemeinen allerdings zu benutzen sind, da der Appellant über die sich danach herausstellenden Ergebnisse der Untersuchungen, für deren allenthalbige Legalität die rechtliche Vermuthung streitet, befragt worden ist, auch die darin gemachten Angaben und Geständnisse durch die von dem Appellanten anerkannten Statuten der fraglichen Verbindung bedeutend verstärkt werden;

daß, da in den §§. 16 und 17 der Statuten ausdrücklich von Waffenunternehmungen als beabsichtigten Handlungen die Rede ist, auch, die Umgestaltung der bestehenden Staatsverfassungen auf gewaltsame Weise herbeizuführen, als Zweck der Verbindung betrachtet werden muß, hiernach aber die feindselige Absicht nicht zu verkennen ist, wofür außerdem die Ausschwörung eines Eides bei dem Eintritte in die Verbindung, die unbedingte Unterwerfung unter die Befehle einzelner Mitglieder, die auf den Verrath als ein todeswürdiges Verbrechen im §. 52 der Statuten angedrohete Strafe und die einem Mitglied aufzutragende Vollziehung eines deßhalbigen Urtheils unverkennbar sprechen, somit die fragliche Verbindung als eine hochverrätherische objectiv anzusehen ist;

daß zur dritten und vierten Berufungsbeschwerde, die Theilnahme des Appellanten an der fraglichen Verbindung betreffend, derselbe nach seinen Geständnissen davon Kenntniß hatte, daß zu Genf in dem Gosse'schen Wirthshause zur Rose politische Versammlungen, besonders nach dem s. g. Savoyer Zuge, gehalten wurden, und, nachdem er mehrere Tage mit Georg Rottenstein, einem Mitgliede der fraglichen Verbindung, in engem persönlichen Verkehr gestanden, dieser auch dem aus Frankfurt am Main gebürtigen Friedrich August Gotthard, die an der Aufschrift zu erkennen gewesenen und dem Appellanten ebenfalls zu Gesicht gekommenen Statuten der Verbindung zum

Durchlesen gegeben, Rottenstein dem Appellanten auch über die Zwecke der Verbindung Mehreres gesagt hatte, am Freitag den 1. Mai 1835 in dem erwähnten Gösse'schen Wirthshause, nach, in gedrängter Kürze geschehener Vorlesung der Grundsätze derselben, sowie unter feierlicher Eidesleistung und gethanen Handgelübde und Angelobung, ihr treu zu bleiben und nichts davon zu verrathen, in die Verbindung getreten ist;

Durch diesen Eintritt der Appellant daher sich der Theilnahme an der fraglichen hochverrätherischen Verbindung schuldig gemacht hat;

daß, zur fünften Berufungsbeschwerde nun zunächst in Ansehung des objectiven Thatbestandes deßhalb kein Mangel zu finden ist, weil, wenn die europäischen Staaten in Republiken umgestaltet werden sollten, natürlich Deutschland als ein Theil von Europa eben so wenig ausgeschlossen sein konnte, wie Kurhessen, als ein Theil von Deutschland, somit also zu jenem Zweck, wie der Appellant auf den ihm gethanen Vorhalt auch nachgegeben hat, die bestehende Verfassung seines Vaterlandes hätte umgestürzt werden müssen;

in Beziehung auf die Person des Appellanten sodann eben so wenig ein Mangel am Thatbestande vorliegt, indem derselbe, wie erwähnt, durch die Wanderung in die Schweiz nicht aufgehört hat, Kurhessischer Unterthan zu sein;

daß, was die feindselige Gesinnung, als das charakteristische Merkmal des Hochverraths betrifft, zwar zu Gunsten des Appellanten anzunehmen ist, daß er die Statuten des „jungen Deutschlands" vor seiner Aufnahme in dasselbe, wenn gleich gesehen, doch nicht vollständig gelesen habe, daraus aber auf das Nichtvorhandensein der feindseligen Absicht kein Schluß zu ziehen ist, indem der Appellant nach seinen in aller Beziehung rechtsgültigen und glaubwürdigen Geständnissen, vor dem Eintritt in die Verbindung von dem genannten Rottenstein erwähntermaßen von dem Wesen derselben, namentlich davon Kenntniß erhielt, daß die deutschen, in der Schweiz sich aufhaltenden Handwerker über ihre Rechte aufgeklärt werden sollten, daß die Verbindung den Zweck habe, die vermeintlichen Rechte der deutschen Unterthanen gegen ihre Regenten geltend zu machen, daß Deutschland von seinen Regenten befreit werden müsse, und daß aus Deutschland ein einziger Staat werden solle;

Digitized by Google

daß nach diesen Geständnissen das anfängliche Vorbringen des Appellanten, wonach Rottenstein gesagt haben soll, die Sache — „das junge Deutschland" — habe einen guten Zweck, gar nicht zu berücksichtigen ist, vielmehr nicht zu bezweifeln steht, daß es dem Appellanten bekannt gewesen sei, daß der durch die Verbindung zu erreichende Zweck auf gewaltsame Weise zu erstreben beabsichtigt werde und auch die daraus hervorgehende feindselige Gesinnung als bei dem Appellanten vorhanden um so mehr anzunehmen ist, weil Rottenstein mit ihm, seinem Geständnisse zufolge, auch noch weiter geradezu davon gesprochen hat, daß die Befreiung Deutschlands von seinen Regenten durch gewaltsamen Einfall der Handwerker in Deutschland bewirkt werden müsse, darauf aber, daß dem Appellanten nach seiner Angabe, nicht Alles, wodurch man den Zweck zu erreichen beabsichtigte, bekannt geworden ist, bei seinem Eintritt in eine Verschwörung kein Gewicht gelegt werden kann, indem die Theilnahme des in eine solche Verbindung Eintretenden nicht blos nach dem, was er selbst thut, sondern auch danach zu beurtheilen ist, worin der Zweck der Verbindung besteht,

daß Appellant sodann, wenn er auch auf seiner Rückreise von Genf durch die Schweiz in seine Heimath großentheils in Begleitung des ꝛc. Rottenstein sich befand und ihm solchergestalt Hindernisse mancher Art, sich von der Verbindung loszusagen, entgegenstanden, doch auf keine Weise etwas vorgenommen hat, wodurch ein Schluß auf seine Absicht, sich von der fraglichen Verbindung loszusagen, begründet werden könnte, derselbe vielmehr dadurch, daß er in Zürich den ꝛc. Rottenstein aufsuchte, in Lausanne mit dem Präsidenten des Centralcomité persönliche Bekanntschaft machte, und Versammlungen, in welchen „Deutsche" waren, besuchte, auch an den betreffenden verschiedenen Orten mit Mitgliedern des „jungen Deutschlands" verkehrte, durch die auf dieser Reise erhaltene Kenntniß von den Erkennungszeichen, durch die Annahme der Verbindungskarte und den dafür entrichteten Geldbetrag seine fortwährende Theilnahme an der Verbindung an den Tag legte,

daß, die Strafbarkeit des Appellanten anlangend, nach §. 1 der Verordnung vom 14. Februar 1795, abgesehen von Verletzungen der persönlichen Sicherheit des Landesherrn, derjenige

das Verbrechen des Hochverraths begehe, welcher die Ruhe und Sicherheit des Landes feindselig stört und dessen bisherige Einrichtung und Verfassung zu Grunde zu richten, oder demselben von Außen Gefahr zuzuziehen, oder solche zu vergrößern sucht, auch es hierbei einerlei sein soll, ob dieses öffentlich oder in geheimen Gesellschaften durch Ertheilung von Rath, Hülfeleistung und Förderung, oder durch jede sonst dahin abzweckende Handlung geschehe;

daß auf den Appellanten, welcher an einer, die Abänderung der bestehenden Verfassung des Landes bezweckenden, Verbindung nach dem Obigen Theil genommen und hierdurch dessen bisherige Einrichtung zu Grunde zu richten, oder demselben von Außen Gefahr zuzuziehen versucht hat, die Bestimmungen dieser Verordnung im Allgemeinen Anwendung finden;

daß namentlich zum Begriffe des Hochverraths, wie solcher darin aufgestellt wird, keineswegs erforderlich ist, daß außer der Bemühung, die bisherige Einrichtung und Verfassung des Landes zu Grunde zu richten, auch eine Störung der Ruhe und Sicherheit des Landes wirklich erfolgt sei;

das im §. 1 Satz b. vorkommende Wort „und" vielmehr hier nur in der Bedeutung von „oder" gebraucht ist;

wie schon klar aus dem §. 2 der gedachten Verordnung sich ergibt, welcher einen wirklich entstandenen Schaden ausdrücklich für kein Erforderniß des Hochverraths erklärt;

daß indessen, wenn auch hiernach der Versuch ohne Rücksicht auf den dadurch gestifteten Schaden mit der festgesetzten ordentlichen Strafe (der Todesstrafe) geahndet werden soll, doch hieraus nicht gefolgert werden darf, daß eine gleiche Strafe wegen jeder Art des Versuches und der Theilnahme zu erkennen sei, vielmehr die im §. 1 angeführten Handlungen und das Hervorheben des Grundsatzes im §. 2, daß keine wirkliche Schadenszufügung erforderlich sei, darauf hinweisen, daß zur Anwendung der ordentlichen Strafe der Versuch bereits seine Richtung auf bestimmte Ausführungshandlungen genommen haben müsse;

daß aber die Theilnahme des Appellanten auf den Eintritt in die vorerwähnte Verbindung sich beschränkt und derselbe weiterer, auf die Ausführung der hochverrätherischen Zwecke hinzielenden Handlungen nach den vorhandenen Beweisen sich nicht schuldig gemacht hat;

Digitized by Google

daß eine solche entferntere Theilnahme, wenn auch die ordentliche Strafe dabei nicht zur Anwendung kommen kann, mit Rücksicht auf diese und die gegen eine noch geringere Theilnahme in den §§. 3, 4 und 5 der vorgedachten Verordnung angedrohten harten Strafen mit schwerer Freiheitsstrafe zu ahnden; bei Abmessung derselben im vorliegenden Falle jedoch mildernd zu berücksichtigen ist, daß der Appellant zur Zeit des Eintritts in die Verbindung noch minderjährig war, nach dem durch die Untersuchung sich herausstellenden Ergebnisse und mit Rücksicht auf das von Seite der Polizeidirection in Hanau ihm ertheilte, sehr günstige Zeugniß über seine frühere Abneigung gegen alles politische Treiben, als Verführter erscheint, nach Allem keine besondere Thätigkeit, auch wenig Interesse an der Sache gezeigt, und sich mehr passiv benommen hat, ferner es nicht außer Acht zu lassen ist, daß der Appellant im Auslande und zu einer Zeit in die fragliche Verbindung eintrat, wo wegen des Zusammentreffens von Flüchtlingen verschiedener Nationen und durch das Verbreiten aufrührerischer Schriften, Lieder und dergleichen die Gemüther aufgeregt waren, nach den dadurch verstärkten Reizen und Beweggründen aber die Freiheit und Zurechnung bei dem Appellanten als bedeutend verringert erscheint;

auch nach seiner nicht widerlegten Angabe angenommen werden muß, daß bei seinem Eintritte selbst in Folge des Genusses geistiger Getränke die Klarheit des Bewußtseins einigermaßen bei ihm getrübt gewesen sei;

nach allen diesen Rücksichten aber die erkannte Zuchthausstrafe zu der Schuld des Appellanten nicht in gehörigem Verhältniß steht, statt derselben vielmehr eine solche von kürzerer Dauer gegen denselben auszusprechen ist ꝛc." *)

*) Dieses und das S. 335 f. mitgetheilte Erk. wörtlich abgedruckt aus dem Kurh. A. u. N.blatt. Meine Leser werden mit mir die, auch in Kurh. erkannte, widrig schleppende Schwerverständlichkeit dieser Art von Urthelsformel wegwünschen, mit mir aber auch darin übereinstimmen, daß, um der Authenticität in diesem Falle auch nicht den entferntesten Eintrag zu thun, eben ein wörtlicher Abdruck besonders angerathen war. D. H.

Digitized by Google

Nachwort vom Herausgeber.

Die Zeit der Amnestien für politische Verurtheilte kommt versöhnend und ausgleichend heran! Der letzte erfreuliche Act ward in den ersten Tagen dieses Jahres von dem hochherzigen Souverain des Großherzogthums Hessen vollbracht, zur herrlichern Begründung seines Throns in dem Herzen seiner Hessen. Glauben wir fest mit dem edlen Freiherrn von Gagern an die Großmuth der deutschen Fürsten und unser Glaube wird helfen! Eine Pflicht der Pietät übe ich, wenn ich das schöne Wort, das wenige Wochen zuvor, nicht blos für Hessen, sondern für das gesammte deutsche Vaterland, der freiherrliche Greis in deutscher Manneskraft voll reinen Vertrauens, in der ersten Kammer des Landes, beim Vortrag der Addresse auf des Großherzogs Thronrede, in sicherer Vorahnung, hierüber aussprach, auch in diesen „Annalen" bewahre:

„Und nun habe ich noch in einem vaterländischen und föderalistischen Sinn, in meiner Pflicht gegen den Großherzog und dieses vereinigte Land eines andern *) traurigen Verhältnisses zu erwähnen. Fern von mir die Idee, daß der Großherzog, jetzt oder bald, erst an Milde zu erinnern wäre. Ich betheure die innigste Ueberzeugung, daß er keinem andern deutschen Fürsten an Gemüthlichkeit nachsteht, und daß nur föderalistische Rücksichten ihn hindern könnten. Thorheit und Verbrechen an sich zu beschönigen oder zu verringern, bin ich weder berufen noch an sich geeignet. Wenn Aergerlichkeit auf dem Criminalrichterstuhl Platz nehmen dürfte, würde ich unter die schlimmsten gehören, aus der einfachen Ursache, weil vernünftige Bestrebungen durch Nichts mehr gehindert werden als durch die unvernünftigen. Allein es hat sich vor Kurzem zugetragen, daß in einem andern Land, welches

*) Neben dem Verbot des Wanderns der Handwerker nach Westen. Möge eine dem oben mitgeth. Fall nicht fremde Stelle der v. Gagern'schen Rede hierüber hier einen Platz finden: „Im Ausland hat es (das fragl. Verbot) unser Ansehen nicht gehoben. Vater von Soldaten hat es mich gedeucht, daß die Leute von der Katzbach und Arcis für Aube eine Hand voll Tumultuanten vom Stein-Hölzli oder sonst woher heute oder morgen scheuen sollten, die eine Schwadron badischer Dragoner vernichtet hätte. Ich sage badische, also in einem Land, das, wenn irgend eines, mit Klugheit und Humanität regirt wird."

Digitized by Google

mit uns große Aehnlichkeiten und große Verknüpfungen hat, Amnestie gewährt worden ist. Alsobald erschallte allgemeiner Freudenruf und die Melodie entgegen: Salve d'Austria eccelso figlio — das heißt Sohn und Enkel unsrer Kaiser! Und wenn ich eben Worte einer fremden Sprache gebrauchte, will ich sie mir noch einmal erlauben, wie sie historisch seit Jahrhunderten dort galten, und in unserer Zeit, seit einer Reihe von Jahren, wo nicht Gewinnung der Länder doch Gewinnung der Herzen bedeuten: tu felix Austria nube. Wo auch der Impuls mag hergekommen sein, die Amnestie war vollständig; und die Vergehen, die Tendenz dort keineswegs geringer, das Trachten ungefähr dasselbige. Daß dort mehr Magnaten Antheil nahmen, neigt die Wagschale zu Gunsten der Deutschen. Ist man in solchen Dingen strafbar, so sind es die Aristokraten um so mehr. Bei uns waren es Jünglinge mit falschen Ansichten. Meine heiligen Pflichten gebieten mir also zu sagen: es ist den Mächtigsten selbst, es ist allen Fürsten, es ist dem Bund und allen Begriffen vom Bundessystem nachtheilig, es trübt und entfremdet die Gesinnungen, wenn dieser mailändische Vorgang nicht in Deutschland je eher je besser befolgt wird. In Italien hat nicht der Pöbel, sondern die Masse der Nation gejubelt und dem Herrscherpaar gedankt ꝛc."

In froher Zuversicht hoffe ich mit vielen Tausenden auf die Erfüllung dieser Wünsche! Und diese Hoffnung war es, was mich die Mittheilung obigen Falles nach dem Vorgang im Großh. Hessen beschleunigen ließ,*) einmal, weil dieser Fall mannigfache Momente bietet, deren Erwägung jenen Wünschen nur günstig sein dürfte, und dann, weil er eine passende Gelegenheit, diese nicht genug zu äußernden Wünsche auf's Neue öffentlich auszusprechen, mir darzubieten schien. Altenburg, den 23. Jan. 1839.

Dr. Demme.

*) Mit theilweiser Aufgebung des im Umschlag zur 2. Abtheilung des VI. Bandes angezeigten Plans der Zusammenstellung gegenw. Bandes, weshalb ich mit der Versicherung, daß die betreffenden Beiträge dem nächsten Bande bestimmt worden sind, gehörigen Orts um Verzeihung hiermit bitte.

XIII.

Vorschläge und Wünsche für die deutsch-strafrechtliche Praxis, insbesondere für die Vertheidigung.

Vom Herausgeber.

Die von einem Rechtskundigen (öffentlichen Anwalte) auszuführende Vertheidigung des Angeschuldigten im deutschen Criminaluntersuchungsverfahren ist ein so wichtiger, das System dieses Verfahrens so nothwendig ergänzender Theil, daß die Vertheidigungs-Instanz als ein wesentlicher, den Actenschluß bedingender Bestandtheil angesehen wird, so daß im Mangel desselben kein rechtsbeständiges Urtheil gefällt werden kann. Hierin darf sogar in allen, mit Leib- und Lebensstrafen bedrohten Fällen ein ausdrücklicher Verzicht des Inculpaten Nichts ändern, da alsdann Officialbestellung eines öffentlichen Anwalts zum Vertheidiger eintreten muß, die selbst noch neben einer etwanigen Selbstvertheidigung für nothwendig erachtet wird.*) Diese Controle des Vertheis-

*) Consequenter Weise auch neben der von einem Rechtskundigen unternommenen Selbstvertheidigung. S. v. Watzdorf-Siebdrath'schen Jahrbücher. II. 1. S. 106 f.

Digitized by Google

digers bedarf zu ihrer Subsistenz das höchste Vertrauen, das ihr auch, in Erwägung des verpflichtenden Verhältnisses, in welchem der Vertheidiger zum Angeklagten als dessen Rechtsbeistand, zum Staat als Staatsbürger und ein zum öffentlichen Amte des Anwalts Geschworner sich befindet, nur ein Mißtrauen entziehen kann, das, ist es nicht in einem bösen Gewissen begründet, sonst total grundlos, jedenfalls aber dem Ansehn der Strafrechtspflege entschieden nachtheilig ist. Hätte der Richter in concreto gegen einen bestimmten Advocaten, nach Vorliegenheit der Umstände gegründete, dann aber auch begründet anzugebende Ursache zum Mißtrauen, so kann durch den Antrag auf Wahl eines anderen Vertheidigers hierin leicht begegnet werden. Indignirend ist es aber, wenn ein gewisser Gerichts-Mißbrauch in dem Vertheidiger einen gefährlichen Feind für die (vielleicht so und so gewonnenen) Ergebnisse der Untersuchung erblickt und ihn daher in der nothwendigen Benehmung mit seinem Defendenden unziemlich beschränkt, die Besprechung mit Letzterem nur im schlechthin störenden, ja für das Gericht selbst unanständigen Beisein einer Gerichtsperson zuläßt, und so jede wahrhaft zutrauliche Mittheilung, die gerade in diesem Verhältniß so nothwendig ist, deren Verkümmerung zur Unmenschlichkeit werden kann, unmöglich macht, kurz wenn, mit Vernichtung der Controle, der Zucontrolirende den Controlirenden überwacht.

Eine andere dem Vertheidigungs-Institut indirect, aber nicht weniger nachtheilige Beziehung ist die, unbedingte Devotion erzielende, falsche, nur sogenannte Disciplinar-Aufsicht, welche von ausgearteten Obergerichten abusive gebraucht wird, unter deren centralisirendem Despotism es aber begreiflicher Weise nicht recht geheuer ist, wissenschaftliche Selbstständigkeit, in freimüthiger

Rüge sogenannter Ergänzungen oder Entscheidungsgründe (in erster Instanz) zu entwickeln. Läßt man den Defensor das durch seine „unziemlich ausgepackte Weisheit" erregte Mißbehagen auch nicht sofort empfinden, so streicht man es ihm doch einstweilen an, in Erwartung paßlicher Gelegenheit zum formgemäßen Auslassen. Erwägt man überdies noch den hier und dort eingerissenen Mißbrauch, dem Vertheidiger eines unvermögenden Inculpaten das alsdann nach Vernunft und klarem Recht*) aus dem Fiscus zu zahlende Honorar zu entziehen, oder wenn es aus öffentlichen Mitteln gezahlt wird, dasselbe so knickrig zu bemessen, daß es wider das Abc alltäglicher Honnetete läuft, einem Mann von Intelligenz und Talent, dem noch dazu seine Zeit sein Capital ist, dergleichen für ein so wichtiges Geistesproduct anzubieten — erwägt man diese thörichten Unbilden, so erklärt sich die Erscheinung, daß es bei den vielen ausgezeichneten Juristen, welche der deutsche Advocatenstand in seiner Mitte zählt, bei der trefflichen Behandlung, welche der civilrechtlichen Praxis zu Theil wird, die criminalrechtliche Praxis, der man, abgesehen vom materiellen Honorar, in der oben angegebenen Weise, auch das intellectuelle verkümmert, die, soll sie gut gepflegt werden, so viel Zeit erfordert und doch so wenig Schadloshaltung gewährt, so wenig ehrende Aufmunterung erhält, wohl aber so reichlichen Verdruß bereiten kann, so manches Aergerniß einbringt, daß diese so aus der Art geschlagene, in jeder Hinsicht ungoldene Praxis im Allgemeinen so vernachläßigt wird,

*) P. H. G. Ordnung Art. 47. 154. (151.) 204. 219. Ueber diesen Mißbrauch, (in der Sprache der Carolina: „böse vnuernünftige gewonheyt") an den Schwarzenberg, als er Art. 218. niederschrieb, freilich nicht dachte, ein anderes Mal ausführlicher.

als jeder unbefangene Mann vom Fach, der sich in dem forensischen Getreibe umzusehen Gelegenheit hat, es bedauernd bestätigen wird.

Seite 203 dieses Bandes sage ich in einer Note, daß ich in der zweiten Abtheilung Gelegenheit haben würde, darüber, was zur Belebung der Sachwalterthätigkeit auf dem Gebiet der Criminalvertheidigung durch die „Annalen" geschehen könne und solle, ausführlicher zu sprechen. Ich hatte hierbei den im Umschlag zu VI. 2. sub No. XVI. für gegenw. Band im Voraus angekündigten, in Folge der S. 392 motivirten Abänderung des Plans der Zusammenstellung, aber erst später mitzutheilenden Fall im Sinne, da mehrere proceßgeschichtliche Einzelnheiten desselben mir paßliche Anknüpfungspuncte zu gewähren schienen; indem ich nun die Erörterung darüber vorläufig dahingestellt sein lasse, reihe ich an die Tristien über die Vertheidigungszustände das an, worauf ich, zunächst von der eigenen Erfahrung geleitet, gekommen bin, um für die Abhülfe dieses mehr oder minder allgemein empfundenen Leidwesens auch durch die „Annalen" nach Kräften mitzuwirken. —

Vorerst schicke ich die vielleicht trivial scheinende, hier aber wegen ihres Zusammenhanges mit der deutschen Criminal-Rechtspflege wohl mit anzuführende Bemerkung voraus, daß, wie auch durch die fortschreitende Codificirung in Deutschland das Terrain der gemeinrechtlichen Spruchpraxis vermindert werden mag, doch das dem deutschen Strafverfahren (als solchem im Gegensatz des englisch-französischen), in Hinsicht auf die Anwendungs*art* der Kunst, gut zu inquiriren, gute ärztliche Gutachten zu stellen, und gute Vertheidigungen zu schreiben, eigenthümliche Feld, ihm nach wie vor, eigenthümlich verbleibt, weil allen diesfälligen Particulargesetzgebungen

Digitized by Google

so lange sie nicht zum öffentlichen und mündlichen Verfahren sich wenden, für die Zweckmäßigkeit ihrer Bestimmungen, in dem Charakter des nichtöffentlichen und schriftlichen Verfahrens, nur ein- und derselbe Regulator gesetzt ist, der zwar für einzelne Pointen, von besonderen Verhältnissen bedingt, singulaire Abweichungen zuläßt, das System selbst aber überall wahrt und in Acht nimmt. Hiernach haben die wichtigsten Partieen der deutschen Criminalrechtspflege durch ihre innern gemeinschaftlichen Beziehungen zum Spruchrichter eine feste Garantie für die Fortbestehung ihrer Einheit, die nach einer ganz natürlichen Fortwirkung (Zurückwirkung) auch auf die Spruchpraxis intellectuell mit übergehen muß, und auch unverkennbar mit übergeht. Dies wohlerwogen, erscheint die Pflege eines jeden einzelnen Zweigs der Praxis von Wichtigkeit für die Ausbildung eines jeden anderen, und so diese belebende Wechselbeziehung, in der innigsten Zusammenwirkung gedacht, für das fortwährende Gedeihen des ganzen Baums von der größten Bedeutung. —

So habe ich mir denn nun gedacht, daß es von starkem Erfolg hierfür sein würde, wenn sämmtliche deutsche Gerichtshöfe, welche den „Annalen" wohlwollende Beachtung schenken, diese Beachtung so weit erstrecken wollten, daß sie von jeder besonders guten und um des Gegenstandes willen auch allgemein interessanten Vertheidigungsschrift, die sie in den zum Spruch einkommenden Acten finden, gütige Nachricht, mit kurzer Bezeichnung der Untersuchungssache und des Vertheidigers, der Annalen-Redaction zukommen ließen, damit dieselbe, unter Bezugnahme auf diesen Anlaß, den Verfasser um Ueberlassung der fraglichen Schutzschrift zur Mittheilung ersuchen könne. — Nach der Natur der hier zur Berücksichtigung sich von selbst darbietenden Verhältnisse

würden mehrere und ihrem Wesen nach achtbare Motive sich vereinigen, um, zum Vortheile der Wissenschaft und Praxis, den betreffenden Sachwalter zu bestimmen, die so rühmlich bezeichnete und, im Interesse der „Annalen", mit dieser Note in denselben zu veröffentlichende Defensionsschrift zum Abdruck einzusenden, während, was die Gerichtshöfe betrifft, diese für die geringe Mühe, eine solche wahrhaft tüchtige Sachwalterarbeit, die, wenn sie wirklich gut ist, bei der Eigenthümlichkeit ihres Stoffes stets schwieriger auszuführen war, als fast jede andere sachwalterische Deduction, in der angegebenen Weise zu bezeichnen, eine reiche Entschädigung darin finden werden, daß sie so Gelegenheit bekommen, einem verdienten Sachwalter ihres Kreises aufmunternde Belobung und, für beide Theile ehrenvolle, Verdienstanerkennung mit paßlich scheinender, gleichsam als wie von selbst kommender Oeffentlichkeit zuzuwenden. Diese Oeffentlichkeit könnte einen vielleicht noch mehr zusagenden Localwerth dadurch erhalten, daß von jedem so in den „Annalen" mitgetheilten Defensionslibell ein Separatabdruck nicht allein den betreffenden Spruch- und Untersuchungsbehörden zur Einverleibung in den sachbezüglichen Acten, sondern auch dem betreffenden Justizministerium, unter Bezugnahme auf die diesfällige hier ein- für allemal niedergelegte Stipulation, direct von dem Annalenredacteur eingeschickt würde, wodurch zugleich die Anzahl der Mittel, von dem Capitalbestand disponibler Talente in fortgehender Kenntniß erhalten zu werden, für den Centralpunct des Gouvernements sich um eins vermehren müßte, was nach jeder Richtung hin nur von ersprießlicher Wirkung sein könnte.

Und so richte ich denn nicht allein an die Tribunale, an die Untersuchungsgerichte, so wie an die Advocaten Deutschlands, das diesem Plan entsprechende allgemeine

Digitized by Google

Gesuch, sondern wage auch, diesen Plan den Staatsministerien der Justiz zur geeigneten Beachtung und Beförderung ehrerbietig auf das Angelegentlichste zu empfehlen.

Schon habe ich von mehreren Gerichtshöfen in verschiedenen deutschen Staaten, an deren Präsidien ich mich deshalb anfragsweis zu wenden erlaubt hatte, in der humansten Weise die erfreulichsten Zusagen dießfalls erhalten — und ist unter andern

die in nächster Nummer in diesem Bande mitzutheilende, von Herrn Dr. Mothes zu Leipzig verfaßte, und mir vom verehrl. Präsidio des dasigen K. Appellationsgerichts, in wohlwollender Gewährung meines Gesuchs, bezeichnete Defensionsschrift die erste Gabe, die ich in dieser Weise auf mein Bitten erhielt und nun wieder gebe.

Von selbst versteht es sich hierbei, daß die bisher stattgefundene Mittheilung interessanter Defensionsschriften aus eigenem Antriebe der Verfasser hierunter nicht leiden dürfte. Es lassen sich begreiflicher Weise mannigfache Gründe denken, aus denen einzelne Gerichtshöfe der erbetenen Unterstützung meines Vorschlags unzugänglich sind — oder, wenn dies auch nicht der Fall wäre, aus denen die eine oder die andere treffliche Defension in der beregten Weise nicht notirt würde. Sollte sich nun, im Hinblick auf diesen meinen Vorschlag, ein Widerwille gegen u n veranlaßte Defensionsmittheilung festsetzen, so würde mein Vorschlag, statt beabsichtigten Nutzen zu stiften, nur nachtheilig gewirkt haben. Mit warmer, vorsorgender Liebe für die Sache bitte ich daher, eine solche Ansicht in concreto nicht aufkommen lassen zu wollen, und behalte auch für jede aus eigenem Antriebe des Verfassers den „Annalen" zugeführte Defension die obener-

Digitized by Google

wähnten mehrfachen Mittheilungen von Separatabdrücken, als eine, jedem unbefangenen Mann gewiß ganz natürlich erscheinende und deshalb von echter Bonhommie nicht übel entgegenzunehmende Aeußerung von Dankbarkeit, Redactionswegen mir hiermit ausdrücklich vor. Aus gleicher Vorsorge erlaube ich mir, für eine fernere Bemerkung gütige Berücksichtigung anzusprechen. Nicht jede, auch noch so gediegene Defension eignet sich zur vollständigen Veröffentlichung — noch weniger aber dann zur vollst. Veröffentlichung durch eine wissenschaftliche Zeitschrift, die wie die „Annalen" den Raum so genau zusammen zu nehmen hat. Bemerkt dies nun der einsichtige Verfasser selbst, so unterläßt er wohl die Mittheilung, weil er zu der zum Druck vorbereitenden Bearbeitung weder Zeit noch Lust hat, gegen das Bearbeitenlassen aber Abneigung hegt. — Da vertraue man denn nun der Redaction, daß sie keine prokrustischen Frevel übe, und überlasse ihrer Discretion die analistisch geeignete Bearbeitung, von deren Art und Weise die bis jetzt erschienenen 14 Hefte der „fortgesetzten Annalen" mannigfaches Zeugniß geben, das der ehrenden Anerkennung sachkundiger Männer nicht entbehren zu müssen das Glück gehabt hat.

Indem ich nun, eingedenk der oben (S. 397) in ihrer Wechselbeziehung zu einander und zum Ganzen besprochenen Partieen des deutschen Strafverfahrens, jene Bitte um Bemerkbarmachung interessanter Defensionsschriften in gleicher Weise auch auf wichtige Schluß- und Hauptberichte der Inquirenten und auf ausgezeichnete Physicatsgutachten, mit gleichem Vertrauen auf die Gefälligkeit und den Gemeinsinn der Sachwalter und Gerichtsärzte, so wie der Spruch- und Untersuchungsbehörden erstrecke, und auch hierfür zweckförderliche Beachtung der betreffenden Staatsministerien nachsuche, auch in diesen

Beziehungen für gleiche Dankerweisungen gütiger Aufnahme entgegensehe, erneuere ich diejenigen Wünsche und Bitten, welche ich, in Betreff der Mittheilung von Relationen, Band II. S. 115 f. meinem Vorgänger nachgesprochen, in ihrem ganzen Umfange, und, bei den in der Zwischenzeit auch hierin gemachten frohermuthigenden Erfahrungen, mit so gesteigertem Vertrauen, daß ich auch sie hoher Ministerial-Protection zu empfehlen nicht unterlassen kann.

Blicke ich nun dankbar zurück auf die bis hierher auch den „fortgesetzten Annalen" in so reichem Maaße, in so mannigfacher Weise von allen Seiten zu Theil gewordene Unterstützung, insbesondere auf die von so vielen deutschen Regierungen amtlich an die untergebenen Practiker hierfür erlassene Aufforderung, so läßt mich diese Betrachtung für die ihr ehrerbietig angereihte Bitte:

Rechtsgutachtliche Berichte, die interessanten Criminalfällen an die höchste Stelle erstattet werden, oder sonstige werthvolle strafrechtliche Ausführungen, die dahin gelangen, den „Annalen" zur kräftigsten Unterstützung mittheilen zu wollen,

wohl nicht mit Unrecht gleichfalls hochgeneigte Berücksichtigung hoffen.

Wenn ich mir erlaube, auf die auch in dieser letzten Beziehung den „fortgesetzten Annalen" bereits so überaus gütig zugewendeten Mittheilungen,*) die dem Werke zur wahren Zierde gereichen, in verehrender Dankbarkeit hinzuweisen, so gebe ich hierin nur dem Drang tiefgefühlter Pietät nach.

Zum Schluß erflehe ich für das fernere Gedeihen des glücklich begonnenen und glücklich fortgeführten Unternehmens, mit frommem Dank für die mir bisher hierin gewordene göttliche Gnade, den Schutz und den Beistand des Allmächtigen!

Altenburg, im Februar 1839.

Dr. Demme.

*) Bd. 3. Nr. VI. Bd. 4. Nr. II. und VIII. und gegenw. Bd. Nr. IX.

Digitized by Google

XIV.

Königreich Sachsen.

Zur Lehre über Injurien der Schriftsteller.

(Strafbarkeit der Herausgeber von Zeitschriften, wegen Aufnahme injuriirender, nicht selbst verfaßter Aufsätze.)

Vertheidigungsschrift des Herrn Dr. Mothes zu Leipzig für die Redaction des „Kometen.“ *)

Zwar hat zu der vorliegenden Untersuchung **) zunächst nur der Aufsatz in No. 22 des „Dampfwagens“ über-

*) Von dem verehrl. Präsidio des dasigen Königl. Appellationsgerichts wohlwollend im Interesse der „Annalen“ auf diese Vertheidigungsschrift aufmerksam gemacht, (vergl. 399 gegenw. Bandes) ersuchte ich den Herrn Verf. um gütige Mittheilung derselben. Alsbald wurde meiner Bitte mit der (auf ausdrückliches Verlangen hier wiedergegebenen) Bemerkung, daß die mitgetheilte (zum Abdruck gebrachte) Abschrift der actenmäßigen Originaleingabe vollkommen gleichlaute, auf das Verbindlichste entsprochen, mir aber so Veranlassung zu herzlich hiermit bewirkter Danksagung gegeben.

**) Kurze wesentliche Proceßgeschichte: Herr Kintschy, Inhaber einer Restauration im Rosenthal bei Leipzig, verlangte vor dem

schrieben „George Kintschy" die Veranlassung gegeben; es ist aber, um die Tendenz desselben noch mehr hervorleuchten zu sehen, nicht blos das Vorwort in No. 20 desselben Blattes, sondern auch die Forts. in No. 23 nothwendig. Letztere liegt an. Aus ihnen insgesammt erkennt man, daß der Verf., Herr Vogel, nicht etwa, wie man auf den ersten Anblick des Aufsatzes No. 22 vermuthen sollte, die Geißel des Satyrs über die Demagogenriecherei schwingen wollte, sondern, daß es ihm darauf ankam, eine, nach seiner Ueberzeugung geistreiche, Beschreibung der besuchtesten Ergötzungsorte Leipzigs zu liefern, daß er aber — ob aus Mangel an Zeit oder Geist? — ist hier nicht zu untersuchen — ge-

---

dasigen Stadtrathe die Auflage an Herrn Dr. Herloßsohn als Herausgeber des „Kometen" und seines Beiblattes: „Dampfwagen," daß er den Verf. des George Kintschy überschriebenen Aufsatzes in No. 22 des Dw. nenne, und rügte, nachdem dies ohne Weiteres geschehen, vor dem Cr.Amt gegen Hrn. Dr. H. und den Verfasser des fragl. Aufsatzes, Hrn. Vogel, das Vergehen des Pasquills, indem er, K., in jenem Aufsatze als Mucker, als Jesuit, Aufruhrstifter, Hochverräther, Giftmischer, Gotteslästerer, Päderast u. s. w. geschildert sei. Die Denuncirten wurden vernommen und vertheidigt. Vor Eingang des ersten Urtheils nahm Hr. K. seine Rüge gegen Hr. Dr. H. zurück. — Alles Uebrige erhellt aus den mitgetheilten Actenstücken. — Auf die etwanige Frage, warum ich nicht die fraglichen Aufsätze als corpus delicti beigegeben? diene zur Antwort, daß ich zum vollständigen Abdruck dieser gewiß nicht stupent-witzigen Producte mich nicht bewogen sah, Auszüge aber daraus zu geben bei den extractartig darauf genommenen Beziehungen der Vertheidigungsschrift und Urtheilsausführung, um so weniger nöthig fand, als der „Komet" und sein „Dampfwagen" Jedem zugänglich sein dürfte. — Was die in der Verth. und Urtheilsausführung angezogenen Gesetzesstellen betrifft, so sind diese aus der Art und Weise, in der sie angezogen sind, verständlich, und brauchten deshalb nicht besonders abgedruckt zu werden. D. H.

Digitized by Google

rade des Hauptbestandtheiles einer solchen Production, des leichten Witzes, welcher, einer Libelle gleich, zwischen Persiflage und Ironie, zart und buntschillernd hin und her flattert, in demjenigen Grade nicht Meister war, welcher erforderlich ist, um eben diesem Bilde zu entsprechen. Seitdem Graf von Platen-Hallermünde in der „verhängnißvollen Gabel" die Geißel gegen das Suchen nach demagogischen Umtrieben scharf und witzig, kräftig und geistvoll, in classischer, volltönender, sorgsam gefeilter Sprache geschwungen, war es für einen gewissen Theil der deutschen Schriftsteller das Schiboleth, jenen letzten großen Dichter Deutschlands in diesem Streben auszubeuten und ihm bald glücklich, bald überfein und mystisch, bald plump und weitschweifig nachzutreten; bis endlich die Kunst so weit sank, daß das Publicum die unmittelbare Satyre auf die Demagogensucherei, übersättigt und gelangweilt, zurückwies. Der nebelgetrübte wässerige Glanz einer späten Abendröthe dieser vergangenen Periode ließ sich auf die Schilderung nieder, welche Herr V. gedachter Maaße bezweckte. Statt die Funken seines Witzes von allen Seiten her und nach allen Seiten hin leuchten zu lassen, trieb er lediglich ein werthloses Spiel auf jenem erloschenen Focus. Dadurch, daß er Herrn Schnauffer's Restauration ganz auf dieselbe Weise, wie die Kintschy'sche beschrieb, würde sich, ginge es nicht schon aus seinem ganzen Aufsatze hervor, klar ergeben, daß er nicht im Entferntesten daran dachte, Herrn Kintschy als Demagogen zu verleumden.

Nach Feuerbach's Lehrbuch, §. 285 Aufl. 5. wird die Verleumdung begangen, wenn Jemand einem Anderen von einem Dritten solche Handlungen oder Thatsachen fälschlich mittheilt, welche diesen in der Mei-

nung des **überzeugten** Publicums der Ehre unwürdig machen. — Eine Verleumdung läßt sich nicht denken, ohne den Zweck, den Anderen von der Wahrheit dessen zu überzeugen, was man über einen Dritten äußert, und sie muß, soll sie vollendet sein, diesen Zweck erreicht, folglich das Publikum überzeugt haben, das fälschliche Vorbringen sei wahr. Es bedarf keiner Erörterung, daß Hr. V. weder Hrn. K. noch Hrn. Sch. in den Leumund der Demagogie zu bringen beabsichtigte, noch durch seine Aufsätze bringen konnte. Eine andere Andichtung als die Demagogie ist, ohnerachtet es Hr. K. zu meinen scheint, aus den Aufsätzen selbst nicht herauszulesen, und sogar dann nicht, wenn man annehmen könnte, es sei in der That eine Verleumdung bezweckt, und auch erzielt worden.

Daß also das erste Erforderniß des Pasquills, wie es Art. 200 des Cr.Gesb. verlangt, nicht vorhanden sei, ist hiernach klar. Es kann daher nur die Frage übrig bleiben: Ob in den fraglichen pseudonymen Aufsätzen die anderen Bestandtheile vorhanden sind, welche das gedachte Gesetz zum Begriffe des Pasquills erfordert? — Nach demselben sollen auch — so daß, dem Feuerbach'schen Systeme streng gemäß, das Pasquill in „Schmähschrift" (libellus famosus) und „Pasquill im engeren Sinne" zerfällt — Beleidigungen, nicht blos Verleumdungen geeignet sein, den Begriff des Pasquills herzustellen. Zufolge Feuerbach (a. a. O. §. 298 f.) ist Pasquill: eine, durch bleibende Zeichen erklärte, und in dem Publicum verbreitete ideale Injurie, und besteht darin, daß ein Verf. ohne seinen wahren Namen, schriftlich entweder den Vorwurf eines begangenen Verbrechens (libellus famosus) oder eine andere gemeine Injurie verbreitet und das Publicum davon zu überreden sucht, der Pasquillirte

habe entweder das angedichtete Verbrechen wirklich begangen, oder die bezüchtigte, ihm der allgemeinen Ehre unwürdig machende Handlung oder Thatsache sich wirklich zu Schulden kommen lassen. — Nun liegt es aber auf der Hand, daß in jenem Aufsatze weder der Vorwurf eines begangenen Verbrechens der Demagogie im Ernste enthalten ist, noch daß der Verf. den Zweck hatte, Hr. K. zu injuriiren, daß vielmehr in ihnen lediglich eine verunglückte Persifflage vorliegt.

Es sagt Krug, Allgem. Philosoph. Wörterbuch, 3. Bd. sub „Persifflage" wörtlich dieses: „Persifflage ist: Spötterei durch witzige Reden, welche etwas von der lächerlichen Seite darstellen. Wann sie ins Boshafte fällt, kann die Moral sie nicht billigen. Außerdem ist sie wohl erlaubt, und bringt zuweilen eine weit größere Wirkung hervor, als der gründlichste Tadel." Daß sie stets einen Tadel beabsichtige, ist nicht schlechterdings nöthig, sie kann sich auch, wie aus der Definition Krug's erhellt, lediglich darauf beschränken, Thun, Treiben, Gesinnungen und Reden eines Menschen, zum heiteren Spiel des Witzes zu gebrauchen und Stoff zum Lachen zu geben. Wagt man es, Männer von hoher politischer Stellung zu persifliren, so kann es nicht fehlen, daß die Persifflage ins Boshafte und Gefährliche verfalle. Nie aber wird man es für boshaft oder gar gefährlich erachten, wenn über Gastwirthe und Restaurateurs witzige Spöttereien ergossen werden. Auf die Qualität des Witzes ist hierbei allenthalben nicht Rücksicht zu nehmen, sondern lediglich darauf: ob es Witz sein soll. Witz aber ist nach Plattner: Vergleichung der ungleichartigsten Dinge, Zusammenstellung des Heterogensten sei es im ernsten und erhabenen oder im

leichten und scherzenden Tone, in Naivität oder mit Bewußtsein. Eben darin, daß V., Hr. K. und Sch. als Demagogen bewitzelt, liegt der sicherste Beweis, daß er sie nicht dafür halte. Es ist also Art. 200 des Cr.Gesb. vorliegend nicht anwendbar.

Ist das Verbrechen selbst nicht vorhanden, so kann nicht von einer Theilnahme an dessen Begehen, wie man sie dem Dr. Herloßsohn Schuld giebt, die Rede sein. — Da, nach §. 11 der Allg. Instr. der Censoren vom 13. October 1836 Gesetzs. S. 291, die Censoren periodischer Blätter den Abdruck aller solcher Aeußerungen zu hindern haben, in welchen für sie erkennbare Injurien enthalten sind, und worin Angriffe auf die Persönlichkeit und das Privatleben der Einzelnen vorkommen, so würde mit stärkerem Rechte, als mit welchem man Herrn Dr. H. in den Anklagestand versetzte, man den betreffenden Censor haben incriminiren müssen. Denn wäre, wie es nicht der Fall ist, in dem Aufsatze eine Injurie enthalten, so mußte sie auch dem Censor erkennbar sein. Da er nun nichts destoweniger das „Imprimatur" ertheilte, so würde er, um mit Hr. K. zu sprechen, die Verbreitung des Pasquills durch die Gestattung seiner Aufnahme pflichtwidrig veranlaßt, und dadurch das sträfliche Beginnen des Pasquillanten nicht blos wesentlich unterstützt, und in seinen Folgen verschlimmert, sondern dasselbe und zugleich die angebliche Theilnahme H's daran erst möglich gemacht haben. Vielmehr muß eben darin, daß der Censor die Druckerlaubniß gab, und damit als eine öffentliche Behörde erklärte: in denselben Actenstücken, welche den ganzen Thatbestand des angeblichen Verbrechens bilden, sei eine Injurie nicht erkennbar, ein Bestimmungsgrund für den Redacteur der Zeit-

Digitized by Google

schrift liegen, die Aufnahme in seinem Journale zu gestatten, wenn er sie dessen von künstlerischem und von wissenschaftlichem Standpuncte aus für würdig und geeignet erachten mogte. Dies um so mehr, da er, nach dem Obigen, derselben Ansicht mit Recht und aus gutem Grunde sein konnte und war, und da er den Censor, bei Beantwortung der Frage über die Aufnehmbarkeit eines Artikels, vom rechtlichen und politischen Standpuncte aus als seinen Vormund zu betrachten hat.

So wie die allgem. Instr. für die Censoren in dem Gesetz- und Verordnungsblatte bekannt gemacht wurde, änderte sich das Verhältniß des Redacteurs zu den Injuriirten dahin, daß bei Injurien, welche sofort selbst aus der Schrift erkennbar sind, nach ertheilter Druckerlaubniß, der Censor verantwortlich wird, dagegen die Verantwortlichkeit des Redacteurs hinwegfällt, und sich auf die Pflicht beschränkt, den Verf. zu nennen. Daher bestimmt auch Verordn. über die Verwaltung der Preßpolizei vom 13. Oct. 1836 §. 52, daß die Herausg. zu Angabe des Verf. und nach Befinden zu eidlicher Bestärkung ihrer Angaben anzuhalten sein, und fährt darauf fort: „Die rechtliche Verfolgung gegen die ausgemittelten Verf., oder, wenn diese unbekannt bleiben, gegen die Herausg. der Schrift gehört vor die Gerichte." Die Verordn. bestimmt hiermit, daß gegen den Herausg. der Schrift eine Injurienklage, oder, wie vorliegend beliebt war, eine Criminaluntersuchung nur erst dann eintreten kann, wenn der Verfasser unbekannt bleibt. Diese Bestimmung ist auch so tief in der Natur des Verhältnisses begründet, daß, zumal, nachdem eine ausdrückliche Verordnung dieselbe sanctionirte, die früherhin in foro hin und wieder befolgte irrige Ansicht, welche

die Untersuchung gegen den Dr. H. leiten ließ,*) gänzlich aufgegeben werden muß.

Die Summe des Vorhergesagten ist, daß

I. das ꝛc. Criminalamt incompetent ist, und eine Untersuchung gegen Hrn. Dr. H. nicht vornehmen durfte, und

II. auch die competente Behörde, das ꝛc. Stadtgericht ihn wegen einer Injurie an Hr. K. nicht zu Verantwortung ziehen kann, weil nicht nur eine solche nicht, sondern höchstens für Hr. K. Grund zur Indignation über Hrn. V., wegen dessen Versuches, das Publicum auf seine, K's, Kosten zum Lachen zu bewegen, vorhanden, und Dr. H. durch die Nennung des Verf. aus allem und jedem Nexus getreten ist.

Hiernächst ist es überflüssig, darauf hinzuweisen, daß Hr. Schr. mit Hrn. K. über den Aufsatz sprach, demselben Einiges daraus mittheilte, Hr. K. darüber lachte, und Hr. V. bei dem Gesuche um Aufnahme dem Dr. H. dies darstellte. Hiergegen kann man nicht anführen, daß vielleicht gerade in dem Theile, welcher so mitgetheilt wurde, keine Persiflage enthalten gewesen sei; denn man mag aus dem Aufsatze nehmen, welchen Abschnitt man will, so liegt darin, mit Ausnahme des Einganges, wo die Muckerei, und des Endes, wo der Sänger von Hameln den Stoff zum Witze hergeben muß, überall und lediglich eine breite Persiflage vor,

*) Eine Beleuchtung der Dispositionen des §. 52 der Verordn. über die Verwaltung der Preßpolizei in seinem Zusammenhange mit dem Strafgesetzbuche dürfte in mehrfachem Betrachte nicht uninteressant sein für Redactoren von Zeitschriften, konnte aber nicht im Zwecke des Vertheidigers liegen. d. E.

welche ihr Vehikel aus den demagogischen Umtrieben entlehnt, mit den Turn-Uebungen beginnt, sodann auf die bekannten demagogischen Feste anspielt, weiter in die Studenten-Bierkneipen eintritt, hernach auf die französische Propaganda übergeht, und endlich mit der Erinnerung schließt, daß zu einer gewissen Zeit in K's Locale die Marseillaise bis zum Ueberdruß aufgespielt ward.

Aus diesen Gründen rechtfertigt sich der Antrag des Verth. auf das Erkenntniß: daß Dr. C. G. Herloßsohn von der gegen ihn unnöthig erhobenen Untersuchung loszuzählen und die Kosten gerichtswegen zu übertragen sind.

Hierauf erkannte das App. Gericht zu Leipzig sowohl wider V. als auch wider Dr. H. eine dreimonatliche Gefängnißstrafe, Kostengeltung und (dem Antrag des Denuncianten gemäß) öffentliche Bekanntmachung des Erkenntnisses — und zwar nach folgender Rechtsausführung:

„ꝛc. V. hat zugestanden, daß er Verf. des theilweise in Nr. 22 des Dampfwagens vom 3. Juni 1838 abgedruckten Aufsatzes unter der Aufschrift: „Physiognomien der Leipziger Restaurateur's; eine warnende Stimme des Zeitgeistes von G. A. Sieben. (Fortsetzung.) Georg Kintschy," sei, H. aber, daß er das Manuscript des Aufsatzes gelesen, und solches zum Abdrucke in die genannte von ihm redigirte Zeitschrift befördert habe. Von beiden ist die Absicht, dem K. dadurch zu nahe zu treten, in Abrede gestellt worden. V. will nur im Scherz denselben als Hochverräther darzustellen beabsichtiget, übrigens durch einen Dritten dessen Gestattung der Veröffentlichung erfahren haben — ein Anführen, welches für sich schon unglaubhaft, später zurückgenommen worden — H. hingegen meint, daß ihm das Ganze als ein harmloser Scherz erschienen, den auch das Publicum nicht mißdeuten werde, und daß, wenn er dennoch hätte bedenklich sein können, doch V's Versicherung, wie K. seine Genehmigung zum Ausdrucke ausdrücklich ertheilt (eine Behauptung, welcher V. widersprochen und welche H. selbst später in der Hauptsache revocirt hat), ihn zur Aufnahme besagten Aufsatzes inducirt habe.

Digitized by Google

Betrachtet man nun jenen Aufsatz nach seinen Worten, so wird K. darin direct der Muckerei, des Jesuitismus, des Wirkens für hochverrätherische Pläne als Emissair, ingleichen anderer Vornahmen beschuldiget, welche in ihrer Zusammenstellung auf sonstige geheime Verbrechen bezogen werden müssen, und es wird mehrfach vor ihm und seinen Plänen gewarnt. Diese Worte, diese Zusammenstellung, diese Warnung sind so klar, daß man in deren Deutung unmöglich fehl greifen kann, und eben deshalb ist es vernünftiger Weise nicht denkbar, daß das Publicum darin nicht eben dasselbe habe finden müssen, was K. darin gefunden hat. In solchen Fällen kommt aber bekanntlich darauf, ob die Absicht zu beleidigen, zu verunglimpfen und zu verleumden vorhanden gewesen sei oder nicht, Nichts an, vielmehr kann eine solche nur da in Frage gestellt werden, wo die Worte oder Vorgänge nicht schon für sich nach dem gewöhnlichen Sinne unzweifelhaft sind. Allerdings kann man Beiden glauben, daß sie K. nicht ernstlich als eine verbrecherische und gefährliche Person darzustellen beabsichtigten, allein abgesehen davon, daß das Vorwort und die Note in Nr. 20. („daß der Aufsatz aus einer „witzigen" Broschüre entlehnt sei") darauf keineswegs mit der Bestimmtheit hinweisen, wie die Denunciaten vermeinen, so sind doch einerseits die Beschuldigungen zum Theil von der Art, daß sie mit dem angeblichen Zwecke nicht in dem entferntesten Zusammenhange stehen, andererseits liegt es völlig außer aller eigenen Willkühr, die Wirkung und den Einfluß einer gesprochenen Rede oder eines geschriebenen Wortes im Publicum zu bestimmen, wenn sie an und für sich der Auslegung keinen Zweifel übrig lassen, endlich noch, auch weder ein Vorwort noch ein Widerruf gehässigen Beschuldigungen ihr Gewicht entziehen, weil die Vermuthung nie für eine völlige Erdichtung und ein Scherzen mit dem Vorwurfe von Verbrechen streitet, viel eher die Wahrscheinlichkeit in den Augen der Mehrzahl vorhanden ist, daß der Vorwurf doch mehr oder weniger wahr sei, und das Vorgeben eines beabsichtigten Scherzes lediglich eine Straflosigkeit der Veröffentlichung vermitteln solle. Alle diese Erwägungen hätten bei nur einigem Nachdenken den V. von dem Niederschreiben, und den H. von der Verbreitung des Aufsatzes durch den Druck abhalten müssen, und wenn sie dieses Nachdenken nicht an-

gewendet haben, so ist dies lediglich ihre eigene Schuld. Denn wäre es selbst gegründet gewesen, was H. anfangs vorgegeben, daß K. nach V's Mittheilung den Abdruck gestattet habe, so durfte er damit seine vorherigen Bedenken nicht als beseitiget ansehen; er mußte um so entschiedener sich darüber völlige Gewißheit verschaffen, je unwahrscheinlicher die Gestattung war, je weniger er sich über die Wirkung des Aufsatzes im Publicum und seine eigne Strafälligkeit wegen der Verbreitung täuschen konnte. Wenn übrigens in der Vertheidigung noch die Straflosigkeit daraus abgeleitet wird, daß der Censor den in Frage stehenden Aufsatz habe passiren lassen — was zudem V. nicht zu Statten kommen würde, da er den Aufsatz geständlich abgab, als er bereits wußte, daß die Schrift, aus welcher er entlehnt war, die Censur nicht passirt hatte — so ist bereits öfter ähnlichen Falles der Grundsatz ausgesprochen worden, daß ein nachlässiges und pflichtwidriges Verfahren des Censors, wofür hier die Gestattung des Abdrucks allerdings zu achten sein würde, zwar dessen Bestrafung veranlassen, nie aber den Verf. und bei Zeitschriften den Redacteur vor Verantwortung und Strafe schützen kann, vielmehr jedes einzelne Vergehen als ein selbstständiges zu betrachten ist.

In Betreff der Strafbarkeit der inculpirten Personen kommt unstreitig der 194. Art. des Ergesb. zur Anwendung, nach welchem üble Nachrede und deren Verbreitung, wodurch einem Andern ein Verbrechen oder eine Handlung angedichtet wird, die ihn in den Augen seiner Mitbürger herabzusetzen geeignet ist, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn das beigemessene mindestens mit Arbeitsstrafe bedroht war, oder (nach Art. 201.) ein Erschwerungsgrund eintritt, bis zu zwei Jahren Arbeitshaus bestraft werden kann, ferner Art. 200, in so fern die Verleumdung pseudonym erfolgt und verbreitet worden, endlich Art. 201, da derselben eine völlige Publicität durch den Druck gegeben wurde, auch der mögliche Nachtheil, der daraus für K's Geschäftsbetrieb entstehen konnte, nicht zu bezweifeln ist. Hätte nun nach der vorausgegangenen Darstellung, in Vergleichung mit dem Gesetz, eine weit härtere Strafe gerechtfertigt werden können, so hat man doch unter Berücksichtigung der sonstigen Umstände, bei dem nicht erwiesenen Vorsatze, K. bleibenden Nachtheil und Schaden zuzufügen, die erkannte mildere Strafe eintreten lassen können ꝛc."

Digitized by Google

Das zweite, nach K's zeitiger Zurücknahme der gegen Hrn. Dr. H. gerichteten Denunciation, nur Hrn. V. betreffende, vom Ob. App. Gericht gesprochene Erk. nahm in Erwägung, daß V. nach Vorliegenheit der Umstände nicht die Absicht gehabt habe, den K. im Ernst als gefährliche Person darzustellen, daß K. selbst zugegeben, daß das Publicum die ganze Sache wohl nur als harmlosen Scherz aufgenommen haben könne, keine Verläumdung, sondern nur eine Beleidigung an, und setzte hiernach, mit Bezugnahme auf Art. 198, wonach Derjenige, welcher gegen einen Andern Handlungen oder Aeußerungen sich erlaubt, die an sich, oder nach der gemeinen Meinung Verachtung ausdrücken, wenn keine Thätlichkeiten dabei vorgekommen sind, mit Gefängniß von drei Monaten oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße bestraft werden soll, die im ersten Urthel erkannte Strafe auf eine nur achtwöchentliche Gefängnißstrafe, oder verhältnißmäßige (vom Untersuchungsrichter nach Art. 50 des Cr.Gesetzb. resp. zu wählende und zu bemessende) Geldbuße herab.

XV. Das Criminalverfahren gegen Jesus.

(Aus v. Ammon's Fortbildung des Christenthums zur Weltreligion. S. 238 f.)

Es hat ein gelehrter Israelit neuerlich die Behauptung gewagt, Jesus sei als ein falscher Messias und Lehrer nach dem göttlichen Gesetze desselben A. T. mit Recht zum Tode verurtheilt worden, aus welchem die christlichen Theologen so viele Jahrhunderte hindurch die Göttlichkeit seines Berufes zu beweisen suchten.*) ꝛc. „Ich untersuche nicht, beginnt unser Gegner, ob die Verblendung der Hebräer zu beklagen ist, daß sie in Jesu keinen Gott erkennen wollten, oder ob man Ursache hat, darüber zu erstaunen, daß ein Gott, der in Person erschienen ist, um sich begreiflich zu machen, doch nicht verstanden worden ist? Es handelt sich vielmehr nur darum, ob die Juden da, wo sie

*) Jugement et condamnation de Jésus, in der Histoire des institutions de Moïse par Salvador. Bruxelles 1829. t. 2. ch. 3. p. 81. ss. Deutsch von Carové. 1830.

in ihm nur einen Mitbürger erkannten, ihn nach ihren bestehenden Gesetzen und Formen gerichtet und verurtheilt haben? Ich werde die Thatsachen aus den Evangelien selbst schöpfen, ohne mich zu fragen, ob nicht diese ganze Geschichte erst hinterher entwickelt worden ist, um einer neuen Lehre zur Form zu dienen, oder einer alten eine neue Ausdehnung zu geben." Nach dieser Einleitung tritt er nun den vermeinten Beweis für die Behauptung, daß Jesus im vollesten Sinne des Wortes von Rechtswegen zum Tode verurtheilt worden sei, in folgenden Hauptsätzen an, die wir hier nur ihrem Inhalte nach kürzlich zusammenstellen wollen: „Der Grundlehre des jüdischen Glaubens, daß nur ein wahrer Gott sei, stand bekanntlich das Gesetz zur Seite, daß jeder Prophet, der hiervon abweiche, am Leben gestraft werden solle. (5. Mos. 6, 4. 13, 1—5.) Dagegen hat sich nun Jesus von Nazareth auf mannichfache Weise vergangen: denn ob er schon eine treffliche Sittenlehre vortrug und auch deswegen keinen Tadel verdient, daß er sich Gottes Sohn nannte, weil dieser Name jedem weisen und frommen Juden gebührt, so mußte es doch ungemein auffallen, das er das ganze, jüdische Volk schmähte, den angesehenen Orden der Pharisäer tief herabsetzte und ganze Städte, wie Kapernaum, Chorazin und Bethsaida verwünschte (Joh. 8, 44. Matth. 23, 14 ff. 11, 22 ff.) Noch empörender war seine Anmaßung, daß er vom Himmel komme, die Gewalt habe, Todte aufzuwecken, Gott gleich sei und wie er, verehrt zu werden verdiene (Joh. 6, 38—41. 10, 30—33.) Hierzu kam dann noch seine unverhüllte Aufforderung zur Entzweiung der Familien und zum offenen Aufruhr, welcher besonders darum bedenklich wurde, weil er mit einer Gesellschaft verdorbener und sittenloser Menschen in Verbindung stand, die nach neuen Dingen begierig und zur Meuterei geneigt waren. (Matth. 10, 34. Luk. 12, 49. Matth. 9, 10.) Als alle diese Unordnungen vor dem hohen Rathe zur Sprache kamen, erklärten ihn Einige für besessen, Andere für einen Volksverführer, Kaiphas hingegen war der Meinung, er sei wegen dringender Gefahr des Aufruhrs und der Dazwischenkunft der Römer am Leben zu bestrafen. (Joh. 10, 20. 7, 12. 11, 48.) Diese Stimme war entscheidend; man beschloß, sich der Person Jesu zu bemächtigen und ihn in

Digitized by Google

das Gefängniß zu werfen. Doch hielt man es für angemessen, ihn vorher noch einmal zu warnen und ihn zur Einstellung seiner öffentlichen Lehrvorträge auffordern zu lassen. (Joh. 11, 57. Matth. 21, 23.) Da Jesus diese Erinnerungen und Warnungen des hohen Rathes verachtete und fortfuhr, öffentlich sogar im Tempel zu lehren, so wurde endlich eine Tempelwache abgeschickt, ihn gefangen zu nehmen, was denn auch, obschon nicht ohne Zank und blutige Schlägerei, zur Vollziehung kam. (Joh. 18, 11.) Man stellte ihn vor Gericht und führte Zeugen gegen ihn auf, die ihn beschuldigten, mit der Zerstörung des Tempels gedroht zu haben. (Matth. 26, 60 f.) Der Hoheprieſter fragte ihn, ob er das bekenne und der Messias sei? Jesus bejahet Beides und maßt sich göttliche Majestät an. Das vernimmt der Hoheprieſter mit tiefem Unwillen und erklärt es für Gotteslästerung; die Stimmen werden gesammelt und Jesus ist zum Tode verurtheilt. (Matth. 26, 63. 64. 65. 5. Mos. 18, 20.) Alles den bestehenden Gesetzen vollkommen gemäß. Indessen versammlet sich der hohe Rath in den Morgenstunden abermals, um auch den Schein der Leidenschaft und Uebereilung von sich abzuwenden. (Matth. 27, 1.) Das Urtheil wird nun bestätigt und Jesus dem Pilatus ausgeliefert, weil man ihn nicht allein der Gotteslästerung, sondern auch des Aufruhrs und eines Staatsverbrechens schuldig befunden hatte. (Matth. 11.) Da aber Pilatus diese letzten Anklagen nicht gegründet fand, erlaubte er Jesu, die Appellation an das Volk zu ergreifen; allein auch dieses bestätigte das gefällte Urtheil, und nun wurde der Verurtheilte zum Tode geführt. (Matth. 17. Joh. 19, 7.)

Ohne das zu wiederholen, was schon der deutsche Ueberſetzer (Carové S. 86 ff.) hierüber und Düpin der Aeltere (Jésus devant Caiphe et Pilate réfutation de M. Salvador) in Beziehung auf die Rechtsformen dieses Processes bemerkt hat, wollen wir uns hier vor Allem bemühen, das Thatsächliche der Anklage gehörig in das Licht zu stellen, um jedem unbefangenen Leſer das Urtheil über den Ausspruch des hohen Rathes zu erleichtern ꝛc. Der mosaische Staat war theokratischer Natur und auf die Lehre von der Einheit des jüdischen Nationalgottes, als auf eine Grundfeſte gebaut; wer daher durch Wort und Lehre das Princip des Staates anfocht, war

Digitized by Google

nicht allein ein Ungläubiger, sondern auch ein Staatsverbrecher und konnte folglich mehr über die irrationale Strenge des Gesetzes, als über seine positive Ungerechtigkeit gegründete Klage führen. Wenden wir uns nun mit dieser Voraussetzung zu dem angeführten Fundamentalgesetze selbst, so fällt sofort in die Augen, daß es nur den offenen und erklärten Götzendienst, auch wenn er durch scheinbare Wunder empfohlen und gerechtfertigt werden sollte, bei Todesstrafe untersagt. (5. Mos. 13, 2. 18, 20.) Es konnte nach ihm nur der für einen falschen und abgöttischen Lehrer erklärt werden, welcher ausländische Götter, z. B. einen Baal, Saturn, oder Herkules in Palästina zu Gegenständen göttlicher Verehrung erheben und das Volk durch Unterricht und Beispiel zur Theilnahme an derselben verführt haben würde. Auf Jesum kann aber nicht einmal der entfernteste Schein dieser schweren Vergehung fallen, da er sich überall zu dem Gott der Väter bekannt und ihn als den einzig wahren und lebendigen, wie Moses und die Propheten (Jes. 44, 6. Joh. 17, 3.), zur Kenntniß seiner Schüler gebracht hat. Es ist auch nicht erweislich, daß er sich Gott unbedingt an die Seite gestellt und sich ihm gleich gemacht habe; denn ob er schon als der Gesandte des Vaters geehrt sein will, so nennt er sich doch ausdrücklich nur den Nachahmer des Vaters, welcher größer als er selbst sei (Joh. 5, 23. 17 — 19. 10, 29.), und macht schon durch diese freie und offene Erklärung jeden Vorwurf eigenmächtiger Vergötterung, mit ihm aber auch den der öffentlichen Verführung zum Götzendienste zu nichte. Wer es durch Wort und That beweiset, daß er seinen Ruhm nicht bei Menschen, sondern in stiller Demuth bei seinem Vater suche (Matth. 11, 29. Joh. 5, 41.), der kann doch gewiß keiner eitlen Selbsterhebung beschuldigt werden. Nachdrückliche, und selbst eleuktische Reden gegen Juden, Kapernaiten und die Pharisäer hat Jesus allerdings gehalten und sogar seinen Landesfürsten Herodes einen Schakal genannt. (Luk. 13, 31.) Aber abgesehen von dem Geiste seiner Zeit, lag es in dem Umfange seines Berufes, den Unglauben und die sittliche Verworfenheit seiner Zeitgenossen zu strafen; Nathan, Jesaias, Elias und andere Propheten hatten dasselbe und noch mit größerem Eifer gethan; und wer soll denn zuletzt die Thorheiten der Men-

schen züchtigen, wenn das begeisterten Rednern und Religionslehrern nicht mehr erlaubt ist, bei welchen doch gewiß keine Absicht, zu beleidigen, vorausgegesetzt werden darf! Noch weniger können wir in Abrede stellen, daß der Stifter des Christenthums von dem himmlischen Ursprunge seiner Persönlichkeit wiederholt mit einer Zuversicht redet (Joh. 6, 38.), die jede ausweichende Schriftauslegung zu Schanden macht. Es ist das einer der Lehrsätze Jesu, die von Wenigen gefaßt werden, weil er über das Bewußtsein der Meisten hinausgeht, daher denn auch seine dogmatische Ansicht so ausschreitend und unfaßlich ist. Wenn sich indessen, wie das Christenthum einstimmig mit dem Stoicism behauptet, (A. G. 17, 28.) in jeder freien vernünftigen Menschennatur etwas Göttliches findet, und ihr daher mit Recht eine göttliche Abkunft eingeräumt wird, so darf man sich nicht wundern, wenn in der Seele Jesu, den man ebensowohl die personificirte Religion nennen kann, wie den menschgewordenen Logos, das Selbstbewußtsein mit dem Bewußtsein Gottes, und seine ideale Existenz, von welcher ein Vorhersein in Gott ohnehin kaum getrennt werden kann, mit der wirklichen Präexistenz zusammengeflossen ist. (Joh. 17, 5. 8. 24.) In jedem Falle muß man zweifeln, ob der Stifter des Christenthums seine Einheit mit dem Vater sich so plastisch substantiell gedacht habe, wie es ihm Salvador vorrückt, da er dieselbe Einheit mit sich und Gott auch für seine Schüler erwirken will (Joh. 17, 22.), die er doch gewiß auf keine Weise zu vergöttern gedachte. Noch leichter ist er von dem Vorwurfe zu befreien, daß er Zwietracht in dem Inneren der Familien und in dem gemeinen Wesen Aufruhr und Zerrüttung habe anrichten wollen. Seine ausdrückliche Erklärung (Matth. 23, 57.), seine Grundsätze und sein ganzes Betragen widersprechen dieser Beschuldigung und verwandeln sie sogar in einen Lobspruch. Denn um seine Schüler nicht zu täuschen, die sich von seiner Erscheinung noch immer ein idyllisches Messiasreich versprachen, macht er sie mit den Entzweiungen bekannt, welche die Verbreitung seiner Religion in dem Inneren der Familien anrichten werde. Er betrachtet dieses Unglück nicht als Endzweck seiner Umbildung der Gegenwart, sondern als Erfolg, und wünscht daher die Beschleunigung seiner eigenen Leiden, weil er nun doch einmal vorhersah, daß er ihnen

Digitized by Google

bei der Verblendung seiner Feinde nicht würde entgehen können. Und wie ungerecht ist erst der stolze Blick unseres Gegners auf die Umgebungen Jesu; wie sehr verkennt er die Sittlichkeit dieser zwar ungebildeten, aber im Ganzen rechtlichen und ihrem Lehrer ergebenen Menschen; wie vergißt er nicht auf eine fast böswillige Weise, daß der Reformator einer Volksreligion nicht von oben anfangen muß, wo in der Regel nicht viel zu bessern ist, sondern in den untern Klassen der Gesellschaft, (1. Kor. 1, 26.) namentlich dann, wenn er ihnen selbst angehört; wie wenig achtet er endlich darauf, daß Jesus gerade in diesem Kreise viele aufmerksame, sich zum Himmel erhebende und zu ihrer Pflicht zurückkehrende Zuhörer fand! Daß diejenigen unter ihnen, welche in der Folge Evangelisten und Apostel wurden, nicht mit einem Male klug, weise und heilig werden konnten, weil man in dem Reiche des Lichtes und der Freiheit eben so wenig Sprünge findet, wie in dem Reiche der Natur; diese freilich oft von den Lesern des N. T. übersehene Bemerkung ist der einzige Vortheil, den man dem absprechenden Israeliten bei der Erörterung dieses Vorwurfes abgewinnen kann. — Auch in Beziehung auf die von Jesu nicht befolgte Warnung des hohen Rathes befindet er sich im Irrthume. Denn zu jener war nach den mosaischen Gesetzen der hohe Rath erst berechtigt, wenn er den Beweis geführt haben würde, daß Jesus ein falscher Lehrer sei, und konnte folglich, da er jenen bis auf den heutigen Tag nicht geführt hat, auch nach der Landesverfassung keinen Gehorsam fordern ꝛc. Ungleich mehr Verantwortliches mögte ein strengrechtgläubiger Jude in der von Jesu dem Hohenpriester gegebenen Antwort finden, daß er den Menschensohn bald zur Rechten der Allmacht sehen werde; es läßt sich indessen der bildliche Sinn dieses Ausdruckes aus anderen Stellen mit Bestimmtheit nachweisen, und der Hohepriester hätte hier in jedem Falle keine Gotteslästerung, sondern nur die volle Zuversicht Jesu auf den Sieg seiner guten Sache, und seine nahe Erhebung zum Vater finden sollen. (Matth. 26, 63. vergl. 24, 30. Joh. 1, 52.) Wir übergehen das, was Salvador geschichtswidrig von der durch drei Instanzen hindurch und seiner Meinung nach in volle Rechtskraft übergegangenen Verurtheilung Jesu sagt, da weder er, noch Pilatus seine Provocation an

das Volk im Sinne haben, sondern dieser nur mit der hohenpriesterlichen Parthei und einem ihr anhängenden Volkshaufen außer dem Prätorium Verhandlungen pflegt, die mit einer tumultuarischen Forderung des Todes Jesu endigen. (Matth. 27, 20. Joh. 19, 6.) Nicht darum also, weil die Mitglieder des hohen Rathes Jesum für einen falschen Propheten hielten, suchten sie ihn aus dem Wege zu räumen, indem sie ihn sonst, wie den Stephanus, aus eigener höchster Gewalt in Religionssachen gesteinigt haben würden. (Joh. 18, 31.) Er sollte vielmehr als falscher Judenkönig und Staatsverbrecher den Kreuzestod sterben, weil sie es nicht vergessen konnten, daß er ihnen ihre sittliche Entartung von Abraham vorgerückt, ein geistiges Himmelreich angerichtet, seine persönliche Würde nicht auf die Abstammung von David, sondern auf seine geistige Gemeinschaft mit Gott gegründet und auch die Heiden für zulässig in das Reich Gottes erklärt hatte. Jesus, der heilige und gerechte, fällt als das schuldloseste Opfer vor dem ersten Inquisitionsgerichte der Welt, welches sich von der Schmach und dem Fluche eines wissentlichen Mordes der Gerechtigkeit niemals rein waschen wird. ꝛc.

XVI. Mittheilung aus einer in den Leipziger kritischen Jahrbüchern (11. Heft v. J.) von M. Mittermaier geschriebenen Recension des von Jagemann'schen Handbuchs der Untersuchungskunde.

Da diese Recension theils mehrere Seiten dieses, auch hier mit verdienter Anerkennung seines hohen Werths behandelten Buchs berührt, die in der S. 33—64 gegenwärtigen Annalenbandes mitgetheilten Kritik nicht besprochen worden, theils mehrere Puncte mit Ansichtenverschiedenheit oder ausführlicher als dort bespricht — wohl auch praktische Vorschläge daran anknüpft, so glaube ich in nachfolgenden, freilich nach dem mir übrig gelassenen Raum bemessenen, Extracten etwas nicht Unwillkommenes zu geben.

Zu S. 39 dieses Bandes, Hausuchung betr. „Der mit diesem zu rechter Zeit und schnell durchgeführten Inquisitionsmittel häufig verbundene Erfolg und der Mangel bestimmter gesetzlicher Vorschriften über den Gegenstand erklären es, wie der Verf. (§. 87. 88.) dazu kommt, als die zur Anordnung der Maßregel erforderlichen Vorbedingungen nur entweder Anzeigungen, die den Bewohner als Thäter, Gehülfen oder Begünstiger eines Verbrechens darstellen, oder einen allgemeinen oder besonderen, aus

einer wegen ähnlichen Verbrechens schon früher geführten Untersuchung hervorgehenden schlechten Leumund zu fordern. Gegen diese Theorie wäre im Allgemeinen Nichts einzuwenden; allein das Unzureichende derselben liegt darin, daß der Verf. die oft Alles entscheidende Bestimmung der Frage: ob im einzelnen Falle solche Anzeigen oder schlechter Leumund vorliegen, rein dem Ermessen des U=R. überläßt, ohne dieses an besondere Garantien zu binden. — Hier wäre der Ort gewesen, das, was nur als zweckmäßig empfohlen wird, als rechtlich nothwendig nachzuweisen. Dergleichen, zur Controle gegen Mißbrauch dienende Vorschriften wären etwa: 1. Jeder H. muß eine Vernehmung des Hauseigenthümers oder Familienhauptes über die Gründe der vorzunehmenden H. unmittelbar vorangehen. Dadurch soll namentlich den von manchem U=R. unwürdiger Weise beliebten Ueberrumpelungen vorgebeugt, und dem Betheiligten Gelegenheit zur Verantwortung über die gegen ihn aufgebrachten Anzeigungen gegeben werden. Der Gang der Untersuchung leidet dadurch keineswegs, aber das Verfahren gewinnt an Sicherheit. Nimmt nämlich der U=R. dies nothwendige Verhör, sei es auf der Amtsstube, sei es in der zu durchsuchenden Wohnung, stets unmittelbar vorher vor, und läßt er während desselben alle Zugänge zur Wohnung gehörig bewachen, so verschwindet jede Besorgniß einer etwaigen Entfernung von verdächtigen Gegenständen. Ja noch mehr. In sehr vielen Fällen wird der Verhörte gewiß, zur Beurkundung seiner Unschuld, sich die Vornahme der H. gefallen lassen, und dadurch den U=R. von dem nicht seltenen Schein der Gehässigkeit des Verfahrens befreien, was da, wo die H. verweigert wird, durch Angabe der sie rechtfertigenden Gründe bewirkt wird. Diese Gründe sollen aber vom U R. nicht im Sinne behalten oder etwa nur mündlich geäußert werden, sondern es ist 2. eine sofortige Aufzeichnung der Gründe zu den Acten nothwendig. Zugleich müssen hiebei die Veranlassung der Maßregel und die Gegenstände der Nachforschung bezeichnet werden. Der Verf. empfiehlt (§. 87. Note 3. und 554.) diese Notiz zu den Acten nur als zweckmäßig; sie muß aber bei dem dermaligen Stande des Strafverfahrens, in welchem der Beamte von jedem seiner Schritte Rechenschaft zu geben schuldig ist, als eine Nothwendigkeit gefordert werden, durch welche mancher richterliche Leichtsinn seine Schranke erhält. 3. Die Haussuchung muß in Gegenwart und unter Leitung des Beamten oder seines, zu dem Acte besonders committirenden Stellvertreters vollzogen werden. — Das Gesetz muß ferner durch andere Vorschriften für eine gehörige, den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechende Vollziehung der Hauss. sorgen. Es muß dem U=R. anempfehlen, die Hauss. zu einer Tageszeit, wo am wenigsten Aufsehen erregt wird, und mit steter geeigneter Rücksicht auf die häuslichen Verhältnisse u. s. w. der Betheiligten vorzunehmen. — Die Hauss. gehört zu denjenigen Maßregeln, welche nur nach bestimmten Vorschriften vorgenommen werden sollte, mit deren Auffindung sich Wissenschaft und Gesetzgebung zu befassen haben. Eine Abweichung davon sollte dem U=R. nur aus gewichtigen,

Digitized by Google

im einzelnen Falle jedesmal ausdrücklich zu den Acten zu bemerkenden Gründen gestattet sein! — Endlich möchte noch die Frage am Platze sein, ob nicht bei den einzelnen Arten der Hausf. noch besondere Vorschriften gegeben werden sollten? Denn es ist gewiß, daß z. B. die Auffindung von gestohlenen Sachen oder von Werkzeugen eines Verbrechens nicht denselben Einfluß hat, wie die Aufspürung von sogenannten verdächtigen Papieren; im letztern Falle sollte ein U=R. nie allein die Heiligkeit des schriftlichen Geheimnisses entweihen dürfen, sondern müßte, nachdem er die Papiere in Gewahrsam genommen hat, vor deren Durchgehung noch die Entscheidung eines höheren Gerichtes, welches dem Angeklagten eine specielle Vertheidigung zu gestatten hat, abwarten. Der Verf. hat die Nothwendigkeit einer Unterscheidung der Fälle mehr als mancher andere Schriftsteller über diesen Gegenstand gefühlt, indem er nicht nur über Hausf. bei einzelnen Verbrechen in §. 94—96. besondere Rücksichten angab, sondern auch in §. 100—103 bei der Beschlagnahme der Papiere, als einer tief eingreifenden Handlung, strenge Regeln verlangte. Man kann dem Verf. beistimmen, wenn er die oft schleunig vorzunehmende Beschlagnahme der Papiere der Anordnung des Unters.=Richters überlassen wissen will. Dagegen muß man mit den bewährtesten Rechtslehrern durchaus widersprechen, wenn nach des Verf. Ansicht auch die Prüfung der mit Beschlag belegten Papiere demselben Ermessen und denselben Händen überlassen werden soll! Während die bloße Beschlagnahme als eine einstweilige Sicherungsmaßregel betrachtet werden kann, erscheint die Prüfung, Sichtung und Benutzung als etwas dermaßen Folgenreiches, daß dazu die vorgängige Vernehmung des Angeschuldigten, die Zulassung einer Vertheidigung, die Entscheidung des höheren Gerichtes und bei der Ausführung die Uebertragung des Geschäftes an einen andern Beamten, oder doch die Beiordnung eines solchen Commissärs dringend nothwendig erscheinen."

Protokolldictiren betr. „Die Actuars=Controle wird gänzlich aufgehoben, wenn nach der Entwickelung in §§. 539—550. der U=R. das unbedingte Recht hat, das Protokoll zu dictiren. Kein Gesetz, keine haltbare Ansicht verleiht dem U=R. dies Recht, welches, wenn auch factisch häufig geübt, doch schlechterdings verwerflich ist. Jedermann stimmt unbedingt dem Verf. bei, wenn er (bes §. 547.) die Geschäfts=Direction dem U=R. anvertraut haben will: allein diese kann sich nie so weit erstrecken, daß der U=R. in den für sich bestehenden Wirkungskreis des Actuars eingreifen dürfte. Der Actuar soll aber nicht blos dictirte Worte nachschreiben, deren Sinn und Zusammenhang er meistens erst dann prüfen kann, wenn ein ganzer Satz oder gar ein ganzes Protokoll vollendet ist; sondern er soll das, was er selbst wahrgenommen, beurkunden. Wird ihm dictirt, so beurkundet er keine eigenen, sondern rein fremde Wahrnehmungen, nicht das, was er selbst wirklich gesehen und gehört hat, sondern was ein Anderer, der U=R., gesehen und gehört haben will. Wahrlich, man sollte das Dictiren der U=R. geradezu durch Gesetz

verbieten, dann aber auch (wie der Verf. selbst §. 606 verlangt) das Amt des Actuars nicht einem dienstfertigen Schreiber (der zum Schreiben des Dictirten und zum Expediren brauchbar sein mag), sondern unentlaßbaren Staatsdienern übertragen.*) Würde dann ein Actuar etwas niederschreiben, was den Wahrnehmungen des U=R. widerspricht, so hätte dieser das Recht, in den Acten zu protestiren, welches Recht jedoch noch vor dem Abschluß des Protokolls ausgeübt werden müßte. Nicht der Actuar als Untergeordneter soll den U=R. controliren, sondern dieser, als der Obere, soll den Actuar bewachen. Dies wäre passender und vernünftiger!" —

Zu S. 91 Z. 15 v. o. Wörtliches Protokolliren betr. „Eben so wenig, als das Dictiren, darf dem U=R. die Auswahl des zu protokollirenden Stoffes in dem unbeschränkten Maße überlassen werden, wie der Verf. (bes. §. 545.) lehrt. Zum Beweise der Unmöglichkeit, Alles so im Protokoll aufzunehmen, wie es wirklich vorgegangen ist, beruft sich der Verf. auf das praktische Leben; behauptet namentlich (vgl. §. 513 ff mit §. 595 ff.), bei der Zeugen=Vernehmung würde eine genaue Aufzeichnung der an den Zeugen gestellten Fragen und der von diesem gegebenen Antworten die Untersuchungen übermäßig schleppend und dadurch zum Referiren unbrauchbar machen, die gestellten Fragen seien ja meist bloße Erläuterungsfragen oder unerhebliche Zwischengespräche, welche dem urtheilenden Richter gleichgültig seien. Bei Zeugen (§. 598—600.) sei ja keine Gefahr der Unwahrheit wenn auch captiöse oder Suggestiv=Fragen gestellt würden. Allein Ref. ist der Ansicht, daß gerade bei der Vernehmung von Zeugen noch mehr, als bei dem Verhöre eines Angeschuldigten, die Nothwendigkeit für den urtheilenden Richter sich geltend macht, möglichst genau die Art und Weise zu erfahren, auf welche die auf dem Papiere stehende Aussage zu Stande kam. Daraus läßt sich die etwaige Befangenheit oder Verdächtigkeit eines Zeugen bei Weitem besser erkennen, als aus den sogenannten Generalien. Die Erschrockenheit, Ehrerbietigkeit oder Gleichgültigkeit eines Zeugen bringt ihn oft eben so, wie eine gewisse Böswilligkeit, ein Vorurtheil oder eine Schadenfreude dazu, auf sogenannte Erläuterungsfragen, die der Zeuge gar nicht oder nur halb versteht, mit einem gedankenlosen „Ja" zu antworten, das dann der allzu eifrige U=R. in eine weitläufige Phrase übersetzt. Im Civilprocesse, wo der Grundsatz des Verzichtes entscheidet, ist doch die förmliche Protokollirung von Frage und Antwort bei dem Zeugenverhöre ausdrücklich vorgeschrieben, damit man die Art und Weise der Aussage kennen lerne: warum sollte eine solche Vorschrift nicht bei dem, nach wirklicher Wahrheit strebenden Criminalprocesse ungleich wichtiger und nothwendiger sein? — Einer der vorzüglichsten und wesentlichsten Puncte des englischen Strafverfahrens ist an-

*) Gleichwohl ist selbst dann noch das Protokolldictiren hier und da üblich. D. H.

erkanntermaßen das sogen. Kreuzverhör; warum sollte das deutsche, sonst als so gründlich gerühmte St.-V. sogar den Schatten eines so herrlichen Probirsteines der Wahrheitsliebe eines Zeugen entbehren müssen? — Wer sich einen Begriff davon machen will, wie sehr manchmal die als fließende Erzählung niedergeschriebene Deposition von der durch Frage und Antwort entstandenen Zeugen-Aussage sich unterscheidet, der durchgehe die Acten eines französischen Untersuchungsrichters und wohne dann den in derselben Sache gepflogenen Assisen bei, wo der früher geheim und ad protocollum vernommene Zeuge von einem würdigen, unparteiischen und gewissenhaften Präsidenten über die einzelnen Umstände und Gründe seiner Beobachtungen gefragt wird. Wie sehr der Verf. selbst die Trüglichkeit des Zeugenbeweises wenigstens theilweise anerkennt, zeigen die §§. 516. 523. u. 604, wo er für einzelne Fälle die Verfolgung jeden Punctes bis ins kleinste Detail, ein artikulirtes Zeugenverhör, und Trennung der Aussagen mehrerer Zeugen empfiehlt. Mit Recht warnt der Verf. ebendaselbst davor, daß man sich das „Fertigwerden" zum einzigen leitenden Grundsatz mache; denn sonst leidet leicht die Gründlichkeit unter der Beschleunigung. Eben diese Warnung will Ref. auch denjenigen entgegen gehalten haben, welche die genaue Aufnahme von Frage und Antwort, überhaupt den Act des Vorbringens im Protokoll für allzu zeitraubend erklären. Man vergesse doch nie, daß die ganze schriftliche Procedur ewig und ewig nur ein elendes Surrogat der lebendigen Mündlichkeit ist; will man nun, aus was immer für Gründen, irgendwo sich noch mit dem Surrogate begnügen, so suche man doch wenigstens es dem Urbild möglichst ähnlich zu machen! Darum müssen die Grundsätze der Genauigkeit der schriftlichen Untersuchung, welche der Verf. nur als Ausnahmen hier und da vorgebracht hat, nicht blos beim Verhör mit dem Angeschuldigten, sondern auch bei der Zeugenvernehmung zur Regel erhoben werden! Die Sorge für Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit der Aufzeichnung ist, wie vorhin bemerkt wurde, die selbstständige Aufgabe des mit möglichster Unabhängigkeit auszurüstenden Actuars. Ja in mehreren Fällen sollten alle Protokolle von mehreren, sich nach einander ablösenden Geschwindschreibern (für deren Heranbildung noch mehr zu sorgen wäre) stenographirt und unmittelbar darauf in ausführliche Schrift übertragen werden. Der vom Verf. (§. 548.) hiergegen geltend gemachten Bedenklichkeit, die Acten möchten dabei zu dickleibig werden, kann ein guter, bei der Sache bleibender U.-R. leicht abhelfen! Da, wo Geschwindschreiber nicht zu haben sind, wäre es in wichtigen Fällen auch angemessen, zwei Protokolle von zwei Actuaren führen zu lassen: das eine Pr. würde die Fragen, das andere die Antworten enthalten; durch gehörige Aufmerksamkeit der neben einander sitzenden Actuare, und durch fortlaufendes Numeriren von Frage und Antwort würden die beiden Protokolle leicht zusammen passen. Schwerlich bedarf es noch der Rechtfertigung des hier Angedeuteten gegen einen etwaigen Vorwurf einer übertriebenen Kleinlichkeit; wer diesen Vorwurf machen wollte, der erinnere sich, wie

Digitized by Google

sehr jede Pedanterei in der, eine gewisse bequeme, in gleichem Geleise fortgehende Geschäftsbehandlung liebenden Praxis verschwindet. Allein gerade damit diese bekannte Geschäftsgeläufigkeit nicht in Schlendrian und Oberflächlichkeit ausarte, müssen Wissenschaft und Gesetzgebung die genaueren Grundsätze den leichtfertigen vorziehen!"

Zu S. 53. Zeugenverhör betr. „Ueberhaupt verdient die Behandlung der Zeugen mehr Aufmerksamkeit und Sorgfalt, als man bei manchem Gerichte zu finden pflegt. Man muß es dem Verf. danken, wenn er (§. 450.) die Wichtigkeit des Zeugenverhörs hervorhebt, eine Erleichterung der Z.-Pflicht, schonende Behandlung schüchterner Zeugen, reifliche Prüfung der Nothwendigkeit einer Vorladung u. s. w. (§. 454—459.) empfiehlt. Auch ist es richtig, wenn er (§. 452. 453.) als Hindernisse der Z.-Pflicht eine häufig bemerkbare Gleichgültigkeit der Staatsbürger gegen öffentliche Interessen und ein unzeitiges Mitleid mit Inculpaten anführt. Nur wäre zu wünschen gewesen, daß der Verf. hier auch, weniger vom Standpuncte des Beamten, als von dem des ruhig und vorurtheilsfrei beobachtenden Staatsbürgers, auf die Gründe dieser Hindernisse eingegangen wäre. Es wäre hier der Ort gewesen, den abscheulichen Gebrauch, nach welchem Z. oft ganze Stunden lang vor dem Verhörzimmer darauf warten müssen, daß man sie einlasse, ferner das ganz alltägliche („von jenen S. 200 f. dieses Bandes geschilderten Inquirenten, in ihrer Beschränktheit über das Absurde hinaus getriebene") Spiel mit Zeugen-Eiden, und die engherzige Einrichtung zu rügen, wonach dem geduldigen Zeugen statt einer sofort zu verabreichenden gehörigen und anständigen Entschädigung für versäumte Zeit, erst nach beendigter langer Untersuchung eine dürftige Gebühr verabreicht wird! So wie dergleichen Dinge Jedermann von der Zeugniß-Leistung abzuschrecken im Stande sind, so giebt es auf der andern Seite kaum etwas, daß den dem Zeugen nöthigen Muth zu beleben und ihm höhere Begriffe von Wahrheitsstreben beizubringen vermöchte. Keine freie Presse belehrt den Bürger oder muntert ihn auf, zur Entdeckung von Verbrechen Vereine zu bilden, keine kräftige, allgemeines Vertrauen genießende Behörde schützt den Z. gegen die Rache seiner Feinde; und statt öffentlicher Verhandlungen begünstigt ein mißtrauisches Actengeheimniß die Intrigue und gewöhnt — zur Feigheit! — Auch Gesetze bilden Sitten und Geist eines Volkes!" —

Zu S. 37. „Unter den Rechtssätzen, bei welchen der Verf. ein vorzüglich reges Streben für Verbesserung und Veredlung der Wissenschaft an den Tag gelegt hat, sind besonders hervorzuheben: die kurze Ausführung des §. 20., wo sich der Verf. kräftig gegen die gehaltlose Eintheilung des Thatbestandes in einen objectiven und einen subjectiven erklärt, und klar zeigt, daß man zweckmäßiger zwischen Beweis des Thatbestandes und B. des Thäters unterscheide. In Verbindung damit steht der §. 670., wo der richtige Satz: Es giebt keinen Thatbestand eines Verbrechens, ohne die Spuren des Verbrechers — nachgewiesen ist."

Ferner: „Sehr förderlich für Untersuchungen und zugleich in der That gerecht wäre die in §. 97—99. in Vorschlag gebrachte Entschädigung dritter (nicht angeschuldigter) Besitzer für Gegenstände, welche von ihnen bei Gericht eingeliefert werden. Gewiß würde die Aussicht auf Entschädigung manchen Käufer einer gestohlenen, oder als Werkzeug eines Verbrechens gebrauchten Sache zur freiwilligen Ablieferung bestimmen.“ Die S. 49 und 62 im Betreff der Geständniß-Belohnung und des Kriteriums für die Gesetzmäßigkeit einer Frage dem Verf. gezollte Anerkennung wird auch hier ausgesprochen.

Noch halte ich die Mittheilung folgender Stellen, sowohl um der Beurtheilung des von Jagemann'schen Handbuchs, als auch um ihrer eigenen praktischen Beziehung willen für paßlich:

„Die Betrachtung der verschiedenartigen, oft allzu einleuchtenden Klugheitsregeln im vorliegenden Buche führt zu der, im Munde eines Praktikers nicht seltenen Frage, ob überhaupt über den hier behandelten Gegenstand ein Buch geschrieben werden solle, m. a. W. ob sich ein U-R. nach einem Buche bilden könne und solle? — Es ist kein Zweifel, daß die Haupterkenntnißquelle für den U-R. stets das wirkliche Leben, die eigene Anschauung und Erfahrung sein muß; allein es wäre mehr als thöricht, wenn man die der Erfahrung durch ein gutes Buch zufließende Unterstützung nur in Zweifel ziehen wollte. Im gemeinen deutschen Rechte ist so unendlich viel dem richterlichen Ermessen überlassen, es kreuzen sich darin so viele verschiedenartige Theorien, daß die von der Gesetzgebung gelassene Lücke nothwendig durch die Wissenschaft ergänzt werden muß. Sicher würde man auch in der gerichtlichen Untersuchungskunde schon mehr Fortschritte gemacht haben, wenn tüchtige, ihrem Beruf mit Wärme anhängende U-R. sich die Mühe gegeben hätten, ihre Erfahrungen unter allgemeine Gesichtspuncte zu bringen und bekannt zu machen! — Man halte doch die Wissenschaft nie für abgeschlossen: sie war es nie und wird es nie werden! — Die Neuzeit bietet ihr durch ein reges legislatives Streben in jedem Falle ein neues und weites Feld, die Vorarbeit für die Gesetzgebung. Die Strafgesetzbücher, an denen jetzt viel gearbeitet wird, sind eine erfreuliche Erscheinung: aber bei Weitem wichtiger, einflußreicher und nothwendiger wäre die Bearbeitung von Strafproceßgesetzbüchern, denn die Hauptfrage bei jedem Strafurtheil betrifft bei Weitem weniger das Maß der zu erkennenden Strafe, als vielmehr die Beweise der Schuld oder Unschuld. Es thut vor Allem Noth, daß der Wirkungskreis des U-R., dem ja die Sammlung dieser Beweise obliegt, näher bestimmt werde. Giebt es wohl lauter U-R., die von Leidenschaften und Vorurtheilen gänzlich frei sind? — man vergesse nicht, daß das Ermessen, welches beim redlichen Manne vom guten Willen geleitet wird, bei Andern leicht in Willkür ausartet! Auch bei dem besten U-R. trifft man häufig eine unwillkürliche **praesumtio mali**, welche ihn mehr gegen, als für den Angeschuldigten stimmt, und welche daher rührt, daß im Durchschnitt mehr Schuldige und Verdorbene, als Unschuldige und Gute in Untersuchung gezogen werden, wodurch der U-R. leicht

verleitet wird, nach dem täglichen Beispiele der Welt, geradezu von der Mehrzahl auf die Einzelnen zu schließen! — Kein U=R. traue sich zu viel Kraft, Einsicht und Unparteilichkeit zu, er ist und bleibt Mensch, der der Ueberwachung durch Andere bedarf! — Es wäre daher wünschenswerth, daß z. B. über Theilnahme eines Vertheidigers am Verfahren und über Verantwortlichkeit des U=R. bestimmtere Grundsätze aufgestellt oder deutliche Gesetze gegeben würden."

„Ueber Verantwortlichkeit des U=R. vermißt man eine Ausführung des Verf. gänzlich; denn das, was gelegentlich über Stimme des Gewissens und über Aufsicht der Obergerichte gesagt wird, kann nicht als zureichend angesehen werden, da es Menschen giebt, welche entweder gar kein, oder ein sehr biegsames Gewissen haben, und weil die Obergerichte, gewöhnlich ohnehin von Geschäften überhäuft, höchst selten den Papierschleier gut gedrechselter Untersuchungsacten zeitig genug zu durchdringen im Stande sind. Was hilft am Ende einem ungerecht Verfolgten das Recht der Appellation, Revision oder weitern Vertheidigung, was hilft ihm ein dem U=R. ertheilter Verweis, ja was hilft ihm nach langen Untersuchungsqualen die Freisprechung selbst, wenn jedem U=R. die Befugniß zusteht, ungestraft auf leichte Vermuthung eines Verbrechens Verfolgungen zu beginnen? Die natürlichste Gerechtigkeit fordert, daß denjenigen, welche unverschuldeter Weise die Rechtspflege nur von der Schattenseite kennen lernen mußten, vom Staate (durch jährliche Pension, eine Summe Geldes oder eine Auszeichnung) einigermaßen für die schweren und häufig unersetzlichen Opfer an Vermögen, Geistesruhe und Gesundheit, welche eine Untersuchung mit sich führt, eine Entschädigung zu Theil werde. Sache des Staates ist es, den geleisteten Entschädigungsbetrag sich wieder von dem U=R. ersetzen zu lassen, welcher ohne hinreichende Gründe eigenmächtig eine Untersuchung einleitete. Der jetzige Trost einer mißgestaltigen, schwer durchzufechtenden Syndikatsklage gegen den Beamten oder einer ärgerlichen Verläumdungsklage gegen den Denuncianten ist eine traurige, und deßhalb in Praxi selten gewählte Zuflucht! Wenn der Verf. weniger die Grundsätze gerechter Freiheit zu fördern suchte, so erklärt sich dies wohl einfach aus einem Standpunct; täglich kann man ja die Erfahrung machen, wie dieselbe Sache anders vom Untersuchungsrichter, anders vom Vertheidiger und noch anders vom urtheilenden Richter aufgefaßt wird! Man darf übrigens dem Verf. dazu Glück wünschen, daß er mehrfach in seinem Werke Gelegenheit nahm, sich für die Nothwendigkeit eines öffentlich=mündlichen Strafverfahrens auszusprechen. Er that dies z. B. in §. 583. über Abfassung des Gebärden=Protokolls, in §. 573. über Conformität des mündlichen und schriftlichen Verhörs. Treffend sagt er endlich in §. 555.: „Das Mißtrauen gegen deutsche Untersuchungsbeamte ist ohnedies fast in allen deutschen Gerichtshöfen herrschend, und wird so lange nicht abnehmen, bis durch ein öffentlich=mündliches Schlußverfahren die natürlichste Controle hergestellt wird! —

Digitized by Google

Inhalt des siebenten Bandes.

I. Ueber den Begriff und die Merkmale des Verbrechens der Unterschlagung und die zweckmäßigste gesetzliche Bestimmung darüber. Vom Geheimenrath und Professor Dr. Mittermaier zu Heidelberg. . . S. 1—32.

II. Das deutsche Criminaluntersuchungsverfahren, in einer Beurtheilung des von Jagemann'schen Handbuchs der gerichtlichen Untersuchungskunde. . . . . S. 33—64.

III. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha. Mittheilung aus der Spruchpraxis. (A und B: Zur Lehre vom Versuch; C: Falsche Anzeige eines erlittenen Raubanfalls.) Vom Justizamtmann von Egidy zu Coburg. S. 65—88.

IV. Königreich Preußen. Seltener Fall eines straflosen Verbrechens. Vom Kammergerichtsassessor Gropius in Berlin. . . . . S. 89—106.

V. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. Diebstahl, verschiedene Arten, Strafe, Strafmaaß. Vom Cabinetsrath Chop zu Sondershausen. S. 107—148.

VI. Großherzogthum Baden. Kann ein Criminalgericht nach gemeinrechtlichem Strafverfahren auf eine nach dem franz. Strafprocesse geführte Voruntersuchung ein peinliches Erkenntniß fällen? — Erläutert durch eine Entscheidung des Großh. Bad. Hofgerichts zu Mannheim über einen von einem Badenschen Unterthan in Rheinpreußen verübten Todschlag. Vom Hofgerichtsassessor Dr. Zentner in Mannheim. . . . . S. 149—166.

VII. Königreich Sachsen. Betrügerischer Bankerott, nach dem neuen Gesetzbuch. Mitgetheilt vom App.-Ger.-Präsidenten Dr. Beck zu Leipzig. . . . . S. 167—181.

VIII. Zur legalen Inquirentenpolitik.
A. Vorwort vom Herausgeber. . . S. 199—203.
B. Die Untersuchung gegen den Böttcher Prophet und Genossen, gewaltsamen Diebstahl und Theilnahme daran betreffend, vom Standpunct des Inquirenten dargestellt. Vom Königl. Preuß. Criminal-Director Temme zu Greifswalde. . . . . S. 204—231.

Digitized by Google

IX. Königreich Preußen, Rheinprovinz. Falsche Denunciation, Meineid und Zeugenbestechung. Mitgetheilt vom Königl. Preußischen Staatsministerium der Justizverwaltung für die Rheinprovinz. S. 233 — 263.

X. Königreich Hannover. Ueber den Indicienbeweis der That — der Thäterschaft — des Dolus. Correlation, vorgetragen und mitgetheilt vom Justizrath v. Bothmer zu Celle. . . . . S. 264 — 298.

XI. Königreich Sachsen. Mittheilungen aus ärztlicher Spruchpraxis, vom Hofrath u. Professor Dr. Heinroth zu Leipzig:

A. Der Vortheil einer genauen Fragstellung an ärztliche Spruchcollegien, behufs der Begutachtung zweifelhafter Seelenzustände. In einem Brandstiftungsfall nachgewiesen. . . . . S. 299 — 314.

B. Zweifelhaftigkeit eines Attentats zur Selbstentleibung, so wie zur Tödtung mehrerer anderer Personen, aus Mangel an Actenbelegen. . . . . S. 315 — 330.

XII. Kurfürstenthum Hessen. Verbrechen des Hochverraths an dem kurhessischen Staate, durch Eintritt in die Verbindung: „das junge Deutschland" in der Schweiz. Mitgetheilt vom Rath Emmerich, Obergerichts-Anwalt zu Hanau. . . . . S. 331 — 392.

XIII. Vorschläge und Wünsche für die deutsch-strafrechtliche Praxis, insbesondere für die Vertheidigung. Vom Herausgeber. . . . . S. 393 — 401.

XIV. Königreich Sachsen. Zur Lehre über Injurien der Schriftsteller. (Strafbarkeit der Herausgeber von Zeitschriften, wegen Aufnahme injuriirender, nicht selbst verfaßter Aufsätze.) Von Dr. Mothes zu Leipzig. S. 402 — 413.

XV. Das Criminalverfahren gegen Jesus. Aus von Ammon's Fortbildung des Christenthums zur Weltreligion. S. 413 — 419.

XVI. Mittheilung aus einer in den Leipziger kritischen Jahrbüchern (11. Heft v. J.) von M. Mittermaier geschriebenen Recension des von Jagemann'schen Handbuchs der gerichtl. Untersuchungskunde. . . . . S. 419 — 426.

Druckfehler.

S. 4. Z. 5. v. o. lies: 5400 Thaler für 5400 Fl.
S. 176. Z. 16. v. o. lies: l. 5. §. 8. für l. 3. §. 8. D.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google